



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1968

Montag, den 11. November 1968

Nr. 46

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Vergütung der zahnärztlichen Leistungen für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Material- und Laboratoriumskosten gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte . . . . .	1706
Ehrung der Arbeitsjubilare privater Unternehmen . . . . .	1693	Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Übernahme der Kosten für die Änderung der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs nach § 2 Nr. 3 DVO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 DVO . . . . .	1706
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 10. 68 bis 25. 10. 68 . . . . .	1695	Krankenversorgung der UH-Empfänger gemäß § 276 LAG; hier: Berücksichtigung von Hilfsmitteln . . . . .	1706
Der Hessische Minister des Innern		Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes . . . . .	1707
Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. 4. 1959 . . . . .	1695	Durchführung des § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes vom 24. 4. 1965; hier: Unterhaltsansprüche . . . . .	1707
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bonbaden, Landkreis Wetzelar . . . . .	1695	Adoptionswesen; hier: Ausstellung von Kinderausweisen für uneheliche Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen . . . . .	1707
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Waschenbach, Landkreis Darmstadt . . . . .	1696	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (§ 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 11. 1967) . . . . .	1707
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eppenhain, Main-Taunus-Kreis . . . . .	1696	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Dienstausweise für die Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei Hessisches Landesraumordnungsprogramm . . . . .	1696	EWG-Getreidepreisausgleich 1968/69 . . . . .	1709
Der Hessische Minister der Finanzen		Flurbereinigung Wethen, Krs. Waldeck . . . . .	1710
Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den preussischen Nachfolgeländern über die Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen vom 30. 8. 1919 fallen . . . . .	1697	Flurbereinigung Wrexen, Krs. Waldeck . . . . .	1711
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen . . . . .	1698	Personalnachrichten	
Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen . . . . .	1698	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	1711
Der Hessische Kultusminister		Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .	1712
Diplomprüfungsordnung für Studierende des Faches Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät . . . . .	1699	Regierungspräsidenten	
Urkunde über den Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinden am Richtsberg zu Marburg a. d. L. an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg a. d. L. . . . .	1702	DARMSTADT	
Änderung des Fernsprechanschlusses des Pädagogischen Fachinstituts Kassel . . . . .	1702	Auflösung des Zweckverbandes „Unterhaltungsverband Schwimmbad Braunfels“ . . . . .	1712
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Aufhebung der „Hospital Friederike Walter-Stiftung“ in Usingen-Taunus . . . . .	1712
Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main liegenden Strecken der S-Bahn . . . . .	1702	Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 820 im Stadtgebiet Frankfurt/Main (Wohnplatz Preungesheim) . . . . .	1712
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3080 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3080 in den Gemarkungen Kulte und Neu-Berich, Landkreis Waldeck . . . . .	1705	Buchbesprechungen . . . . .	1713
Widmung von zwei Teilstrecken der Bundesautobahn Bad Hersfeld-Heilbronn von Bundesautobahn Kassel-Frankfurt bis Bundesautobahn-Anschlußstelle Fulda-Nord und von Bundesautobahn-Anschlußstelle Fulda-Süd bis Landesgrenze Hessen/Bayern, in den Landkreisen Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, und im Landkreis Schlüchtern . . . . .	1705	Öffentlicher Anzeiger	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt . . . . .	1721
Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarats über die Ausgabe eines Internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte . . . . .	1706	Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Wiesbaden . . . . .	1722
Abfindungsgeld nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. 5. 1968 . . . . .	1706	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wächtersbach nach Völzberg . . . . .	1723
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Nordenstadt nach Frankfurt/M.-Höchst . . . . .	1723

Im Anschluß an die vorliegende Ausgabe des Staats-Anzeigers wird der Sonderdruck  
**»DAS INDUSTRIELLE WACHSTUM IN HESSEN«**  
 den ständigen Beziehern des Staats-Anzeigers kostenlos geliefert.

1313

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Ehrung der Arbeitsjubilare privater Unternehmen

##### I. Umfang der Ehrung

Der Hessische Ministerpräsident läßt Angestellten und Arbeitern privater Unternehmen bei ununterbrochener fünfzig- bzw. sechzigjähriger Tätigkeit im gleichen Unternehmen eine von ihm unterzeichnete Glückwunschkunde aushändigen und bewilligt ihnen nach Maßgabe dieses Erlasses eine Geldzuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Glückwunschkunde oder eine Geldzuwendung besteht nicht.

#### II. Voraussetzungen und Antrag

- Die Ehrung setzt voraus, daß der Jubilar
  - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
  - b) der Auszeichnung würdig ist,
  - c) seinen ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat,
  - d) am Jubiläumstag noch im Arbeitsverhältnis steht.
- Die Ehrung wird auf Antrag des Arbeitgebers vorgenommen. Hierfür sind Formulare — siehe Muster — zu verwenden. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag bei dem

Landrat (bzw. Oberbürgermeister in kreisfreien Städten) der Wohnsitzgemeinde des Arbeitgebers einzureichen; ihm ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Jubilars beizufügen.

Der Landrat (Oberbürgermeister) prüft den Antrag und legt ihn unverzüglich in einfacher Ausfertigung über den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen der Staatskanzlei vor. Das Ministerium bestätigt der Staatskanzlei die richtige Berechnung der Beschäftigungszeiten und des Jubiläumstages.

3. Es widerspricht dem Sinn der vorgesehenen Ehrung, die Urkunde nachträglich zu überreichen. Anträge auf nachträgliche Ehrung können deshalb nur angenommen werden, wenn Gründe für das Versäumnis vorliegen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat und wenn der Jubiläumstag nicht länger als drei Monate zurückliegt.

III. Arbeitszeitberechnung

1. Folgende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind einer Beschäftigungszeit gleichzusetzen: Zeiten, in denen der Jubilar

- a) zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen nicht beschäftigt werden konnte,
b) zwischen dem 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde beschäftigungslos war,
c) gesetzlichen Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst abgeleistet hat oder dienstverpflichtet war,
d) sich in Kriegsgefangenschaft (Internierung) befand,
e) auf Grund einer Maßnahme der Militärregierung oder des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 entlassen wurde und nach durchgeführtem Spruchkammerverfahren wieder bei seiner früheren Beschäftigungsstelle eingestellt worden ist.

2. Andere Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zu jeweils zwei Jahren, die der Jubilar nicht zu vertreten hat, schließen die Berücksichtigung der vor der Unterbrechung liegenden anrechenbaren Beschäftigungszeit nicht aus, der Jubiläumstag wird jedoch um die Zeit der Unterbrechungen hinausgeschoben.

3. Bei Unterbrechungen infolge von Betriebsstillegungen wird der vor dem Beginn der Stillegungsmaßnahme liegende Arbeitszeitraum im Sinne dieses Erlasses als Beschäftigungszeit beim neuen Arbeitgeber angerechnet, wenn der Jubilar seit seiner Einstellung bis zum Stilllegungstag ununterbrochen in dem Unternehmen tätig war. Dies ist im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.

4. Scheidet ein Arbeitnehmer infolge Erwerbsunfähigkeit im 50. oder 60. Arbeitsjahr aus, wird bei der Berechnung der Arbeitszeit im Rahmen dieses Erlasses ein Rest von mehr als 182 Tagen als volles Arbeitsjahr gerechnet.

IV. Geldzuwendung

Neben der Glückwunschkunde kann eine Geldzuwendung von 100,- DM gewährt werden, falls das monatliche Nettoeinkommen des verheirateten Jubilars 650,- DM und das eines alleinstehenden 450,- DM nicht übersteigt. Nur insoweit ist Ziffer 8 des Antrags auszufüllen.

V. Vornahme der Ehrung

1. Die Staatskanzlei übersendet die Glückwunschkunde unmittelbar dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister). Dieser oder ein von ihm Beauftragter überreicht — nach vorheriger Absprache mit dem Arbeitgeber — dem Jubilar die Glückwunschkunde und eine etwa bewilligte Geldzuwendung am Jubiläumstag im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten.

2. Die Geldzuwendung wird der zuständigen Stadt- bzw. Kreiskasse über die Staatshauptkasse überwiesen.

3. Stirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen Antragstellung und Jubiläumstag, teilt dies der Arbeitgeber dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) unverzüglich mit, der die Staatskanzlei über den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hiervon unterrichtet. Eine bereits zugegangene Glückwunschkunde ist zu vernichten, eine etwa inzwischen überwiesene Geldzuweisung rückzüberweisen.

VI. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft; der Erlass vom 7. Dezember 1953 (StAnz. S. 1173) ist damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 28. 10. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II A 3 — 14 f 04

StAnz. 46/1968 S. 1693

\*

Muster
(Vordersseite)

An den Herrn Landrat des Landkreises
An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt
in

Antrag
auf Übersendung einer Glückwunschkunde
anlässlich des . . . jährigen Arbeitsjubiläums
(Ehrungserlaß vom 28. Oktober 1968, Staats-Anzeiger S. 1693)

1. a) Familienname d. zu Ehrenden a)
b) Vorname (Rufname) b)
2. a) Geburtsdatum a)
b) Staatsangehörigkeit b)
c) Wohnort c)
3. Würdigkeit
4. Zuletzt ausgeübter Beruf
5. Genaue Bezeichnung
a) der Beschäftigungsstelle a)
u. des Beschäftigungsortes
b) ggf. des stillgelegten Betriebes b)
6. a) Tag des Beschäftigungsantritts beim Antragsteller a)
b) ggf. Beschäftigungszeitraum im stillgelegten Betrieb b)

7. Tag des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis, falls es bis zum Jubiläumstag bzw. darüber hinaus nicht bestehen bleibt

8. Höhe des monatl. Nettoeinkommens, falls eine Geldzuwendung beantragt wird

9. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses
a) die einer Beschäftigungszeit gleichzusetzen sind (Abschn. III Nr. 1 und 3 des Erl.)
vom . . . bis . . . =
vom . . . bis . . . =
b) bis zu jeweils zwei Jahren, die der Jub. nicht zu vertreten hat (Abschn. III Nr. 2 des Erl.)
vom . . . bis . . . =
vom . . . bis . . . =

Table with 3 columns: Tage, Monat, Jahre

Tag des Beschäftigungsantritts :
Hierzu Zeitdauer nach 9 b) :
Maßgebender Stichtag :
Jubiläumstag (Stichtag + 50 bzw. 60 Jahre):

Anlagen :
a) Polizeiliches Führungszeugnis
b)
(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers und Abdruck des Firmenstempels)

\*) Nichtzutreffendes streichen;

	Muster (Rückseite)	Preis DM
.....19.....		
..... (Landrat/Oberbürgermeister)		
Dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Wiesbaden		
vorgelegt. Der Antrag entspricht den Bestimmungen des Ehrungserlasses vom 28. Oktober 1968 (StAnz. S. 1693).		
(D S.)		
Anl.:	(Unterschrift)	
-----		
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	Wiesbaden, ..... 19.....	
An den Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — Wiesbaden		
mit der Bitte um Ausfertigung der Glückwunschkunde weitergeleitet. Die Beschäftigungszeiten sind richtig errechnet, Jubiläumstag ist der .....		
Das beantragte Ehrengeschenk wird von mir befürwortet — aus folgenden Gründen nicht befürwortet:		
Anlagen	Im Auftrag:	
<b>1314</b>		
<b>Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 10. 1968 bis 25. 10. 1968</b>		
Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37		
<b>Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Hessen</b> Ausgabe 1968	Preis DM	
<b>Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen</b> Ausgabe 1968	7,— 3,—	
	Wiesbaden, 25. 10. 1968	
	<b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> AZ 213 a Az: 77 a 241/68 StAnz. 46/1968 S. 1695	

**1315**

**Der Hessische Minister des Innern**

**Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 (BGBl. II 1961 S. 1097)**

Bezug: Runderlaß vom 13. 12. 1961 (StAnz. S. 1498)

Großbritannien hat das vorgenannte Übereinkommen, das für die Bundesrepublik Deutschland am 6. Dezember 1961 in Kraft getreten ist, am 26. August 1968 ohne Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet und erklärt, daß als Hoheitsgebiet im Sinne des Artikels 2 a. a. O. das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Jersey, Guernsey und Insel Man gelten.

Das Übereinkommen ist für Großbritannien nach Artikel 9 Abs. 2 am 27. September 1968 in Kraft getreten. Es ist nunmehr zwischen folgenden Vertragsparteien wirksam:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und der Schweiz.

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf Flüchtlinge, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich länger als drei Monate dort aufhalten wollen.

Die in Artikel 1 des Übereinkommens bestimmte Befreiung vom Sichtvermerkszwang gilt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 DVAuslG vom Inkrafttreten des Ausländergesetzes an als Befreiung von dem Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a. a. O.) einzuholen.

Meine Runderlasse vom  
13. Dezember 1961 (StAnz. S. 1498),  
21. Juli 1965 (StAnz. S. 914),  
11. Januar 1967 (StAnz. S. 154) und  
8. März 1967 (StAnz. S. 378)

sind gegenstandslos geworden. Ich hebe sie hiermit auf.

Wiesbaden, 29. 10. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 d

StAnz. 46/1968 S. 1695

**1316**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bonbaden, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Bonbaden im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau zwischen goldenem Hammer mit Schlegel und einem goldenen Stern ein silberner Schrägbalken, belegt mit drei blauen Rauten.“

Wiesbaden, 23. 10. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 30/68

StAnz. 46/1968 S. 1695

**1317****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Waschenbach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Waschenbach im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau, beseitet von einem rechtsgewendeten stillierten, dreizackig bekrönten und rotbezungten Löwenkopf und einem goldenen, sechspeichigen und mit 12 Radschaukeln versehenen Mühlrad, ein silberner Schräglinkswellenbalken.“

Wiesbaden, 25. 10. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 06 — 30 68

StAnz. 46/1968 S. 1696

**1318****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eppenhain, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Eppenhain im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In mit grünen Eichenblättern bestreutem silbernen Feld ein roter Schräglinksbalken, belegt mit zwei silbernen Leisten.“

Wiesbaden, 28. 10. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 22 — 3 k 06 — 30 68

StAnz. 46/1968 S. 1696

**1319****Dienstausweise für die Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei**

1. Die Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei, mit Ausnahme der Beamten, die sich noch in der Grundausbildung (§ 10 Pol.LVO) befinden, sind mit einem „Polizei-Dienstausweis“ (Vordruck Pol. 501 der Landesbeschaffungsstelle Hessen) zu versehen.

2. Die Polizei-Dienstausweise sind:

- von den Regierungpräsidenten,
- von dem Leiter des Hessischen Wasserschutzpolizei-amtes,
- von dem Leiter der Hessischen Bereitschaftspolizei,
- von dem Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes,
- von dem Leiter der Hessischen Polizeischule,
- von dem Leiter des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hess. Polizei,
- von dem Leiter der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

für die jeweils ihnen unterstellten Vollzugsbeamten auszustellen.

3. Die Ausweise der Leiter des Hessischen Wasserschutzpolizei-amtes, der Hessischen Bereitschaftspolizei, des Hessischen Landeskriminalamtes, der Hessischen Polizeischule und der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei sind mir zur Vollziehung, zur Verlängerung und gegebenenfalls auch zur Änderung der Amtsbezeichnung vorzulegen.

4. Für die Polizei-Dienstausweise sind folgende Nummern zu verwenden:

a) für die Beamten der Schutzpolizei:

Regierungsbezirk Darmstadt	Nr. 1 bis	3000
Regierungsbezirk Kassel	Nr. 3001 bis	4500
Fernmeldeleitstelle	Nr. 4501 bis	4750

b) für die Beamten der Wasserschutzpolizei:

Nr. 4751 bis 5000

c) für die Beamten der Bereitschaftspolizei:

Nr. 5001 bis 8500

d) für die Beamten der Kriminalpolizei:

Landeskriminalamt	Nr. 8501 bis	8800
Regierungsbezirk Darmstadt	Nr. 8801 bis	9300
Regierungsbezirk Kassel	Nr. 9301 bis	9600

e) für die Beamten der Polizeischule:

Nr. 9601 bis 9900

f) für die Beamten des Wirtschaftsverwaltungsamtes:

Nr. 9901 bis 10 000

Die Dienstausweise sind bis zum 15. Januar 1969 erforderlichenfalls auf die zugeteilten Ausweis-Nummern umzustellen.

5. Über die ausgestellten Ausweise (einschließlich der nach Ziff. 3 von mir vollzogenen) sind Verzeichnisse zu führen. Die Nummer des Dienstausweises muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen. Das Verzeichnis ist so einzurichten, daß jede frei werdende Nummer wieder verwendbar ist.

6. Der Empfang des Dienstausweises ist vom Inhaber schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist mit einem Zweitstück des in dem Dienstausweis verwendeten Lichtbildes zu den Personalakten oder, soweit die Personalakten nicht bei der jeweiligen Dienststelle geführt werden, zu den Personalnebenakten zu nehmen.

7. Die Gültigkeitsdauer ist in jedem Falle nur für das laufende Kalenderjahr auszusprechen. Der Ausweis ist entsprechend seiner Einteilung auf Seite 3 für 5 Jahre verwendbar.

8. Bei Namensänderung ist stets ein neuer Dienstausweis auszustellen.

9. Beim Ausscheiden des Inhabers (Versetzung aus dem Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Behörde oder Dienststelle, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Tod) ist der Dienstausweis einzuziehen und zu vernichten. Das Verzeichnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

10. Bei Verlust eines Dienstausweises hat die ausstellende Behörde bzw. Dienststelle Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls seine Ungültigkeitserklärung in kurzer Form im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veranlassen.

11. Wegen der Ausstellung von Dienstausweisen für die übrigen Bediensteten der staatlichen Polizei verweise ich auf meinen Erlaß vom 14. Dezember 1954 — I a (1) — 7 d — (StAnz. 1955 S. 2).

12. Den Leitern der Dienststellen der staatlichen Polizei bleibt es überlassen, bei Bedarf die Ausstellung von sogenannten Hausausweisen zu regeln.

13. Alle bisher ergangenen Erlasse, die die Einführung und Ausstellung von Polizei-Dienstausweisen betreffen, werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 10. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**

III B 31 — 7 d 14

StAnz. 46/1968 S. 1696

**1320**

An die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain

6 Frankfurt am Main  
Wilhelm-Leuschner-Straße 88

An die sonstigen Träger der Regionalplanung im Lande Hessen

über die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel

**Hessisches Landesraumordnungsprogramm**

Bezug: § 2 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311)

Die Hessische Landesregierung hat die Entwürfe des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und des Hessischen Feststellungsgesetzes beschlossen. Sie liegen dem Hessischen Landtag zur Beratung vor.

Bei dem Umfang der Vorlage ist zur Zeit nicht abzusehen, wieviel Zeit der Landtag für die Beratungen benötigen wird. Andererseits erfordert es die Dringlichkeit der Raumord-

nungsaufgabe, die schon jetzt möglichen Vorarbeiten für die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne, die in den meisten Planungsräumen des Landes in erfreulichem Umfang angelaufen sind, mit Nachdruck fortzusetzen. Um insoweit eine größere Einheitlichkeit im Lande zu erreichen, sollten sie tunlichst der zu erwartenden Regelung angepaßt werden. Das schließt zwar nicht aus, daß gegebenenfalls Änderungen erforderlich werden, wenn der Landtag abweichend von der Vorlage beschließt, diese werden sich aber leichter durchführen lassen, wenn schon bisher im Lande einheitlich verfahren wurde. Ich werde darüber hinaus Ihnen wichtige Änderungen, die während der Landtagsberatungen erkennbar werden, laufend bekanntgeben.

Ich bitte daher, bis zur endgültigen Entscheidung des Gesetzgebers den Inhalt der Landtagsdrucksache Nr. 909 zur Grundlage Ihrer weiteren Arbeit zu machen. Insbesondere gilt das für die in Teil C des Entwurfs des HLRO-Programms enthaltenen Gesichtspunkte für die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Landesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Abstimmung der Entwicklungsabsichten der Träger der Regionalplanung mit den Vorstellungen des Landes eingesetzt hat, die den Auftrag hat, die regionalen Planungsträger im Sinne des Hessischen Landesraumordnungsprogramms in ihrem Vorgehen zu unterstützen und gegebenenfalls auch die Planungen zu koordinieren, insbesondere in bezug auf

1. die Bestandsaufnahme,

2. die Vorausschätzungen,
3. die eigentlichen Planungen (z. B. Verbesserung der Infrastruktur, Wirtschaftsförderung, Ordnung des Zusammenspiels der Terräume).

Diese Arbeitsgruppe, der als ständige Mitglieder Vertreter des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, des Herrn Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, des Herrn Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten, des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen und meines Hauses angehören und deren Federführung in meinem Hause liegt, soll überall dort tätig werden, wo konkrete Vorüberlegungen angestellt und Vorarbeiten für die Regionalplanung in Angriff genommen werden. Zur Zeit befaßt sich die Arbeitsgruppe mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Unterrhein.

Ich bitte Sie, von dieser Hilfe bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen im Interesse einer möglichst frühzeitigen Abstimmung der Planungsvorstellungen Gebrauch zu machen, um unkoordinierte Fehlentwicklungen zu vermeiden. Um es der Arbeitsgruppe zu ermöglichen, die Arbeit auch in der zeitlichen Reihenfolge zu planen, bitte ich ferner um Mitteilung des Standes der Vorbereitungen der Regionalplanung, in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 30. 4. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**  
VII 82 — 93 c 38/03 — 268/68

*StAnz. 46/1968 S. 1696*

1321

## Der Hessische Minister der Finanzen

### Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den preußischen Nachfolgeländern über die Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen vom 30. August 1919 fallen

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den preußischen Nachfolgeländern über die Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen vom 30. August 1919 fallen, bekannt.

Wiesbaden, 25. 10. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
4274 — 9 — II B 4 c  
*StAnz. 46/1968 S. 1697*

\*

### Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den preußischen Nachfolgeländern über die Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen vom 30. August 1919 fallen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland — im folgenden Bund genannt — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und den Bundesschatzminister und den Ländern Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium Baden-Württemberg, Berlin, vertreten durch den Senator der Finanzen, Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen, Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz, Saarland, vertreten durch den Minister für Finanzen und Forsten, Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, — im folgenden Länder genannt — wird über die Verwendung der Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen fallen, das nachstehende Verwaltungsabkommen geschlossen:

1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsvermögens-Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) wird die „vereinbarung zwischen dem Reich und Preußen über die Benutzung reichseigener und preußischer Grundstücke für öf-

fentliche Zwecke vom 4. Januar/1. Februar 1936“ (Preußisches Besoldungsblatt Nr. 10/S. 79) als nicht mehr fortgeltend betrachtet.

2. Der Bund entscheidet entsprechend seinem Bedarf darüber, ob die in Betracht kommenden Liegenschaften von ihm gekauft, gemietet oder dem Land zurückgegeben werden sollen.

Bei dieser Entscheidung über den Kauf oder die Anmietung der Liegenschaften sind im Einzelfalle besondere Interessen des Eigentümers sowie des Nutzers zu berücksichtigen.

3. Beim Kauf der einzelnen Liegenschaft gilt der Verkehrswert z. Z. des Vertragsabschlusses als Kaufpreis. Wertminderungen infolge vernachlässigten Bauunterhalts durch das Reich oder den Bund bleiben bei der Ermittlung des Verkehrswertes unberücksichtigt.

4. Soweit das Reich oder der Bund die Liegenschaften durch Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten oder in anderer Weise (z. B. Änderung der Heizungsanlage, Einbau von Bädern, Toilettenanlagen u. ä.) in ihrem Bestand wertverbessernd verändert haben, bleiben diese Änderungen bei der Ermittlung des Kaufpreises nach vorstehender Ziffer 3 unberücksichtigt.

5. Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats ab Vertragsabschluss an die vom Land oder von der von ihm beauftragten Landesdienststelle zu bezeichnende Stelle zu überweisen.

6. Die Kosten der Umschreibung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer trägt der Bund.

7. Für die Zeit vom 1. August 1961 bis einschließlich des Tages der Lastschrift des Kaufpreises zahlt der Bund als Miete jährlich 4 v. H. des vereinbarten Kaufpreises. Der Mietbetrag (Nettomiete) ist spätestens 1 Monat nach dem Tag der Lastschrift des Kaufpreises zu überweisen.

8. Bei Anmietung zahlt der Bund dem Land ab 1. August 1961 die jeweils ortsüblichen Mieten.

9. Das in Ziffer 4 für die Ermittlung des Kaufpreises angewandte Verfahren gilt sinngemäß auch für die Ermittlung der ortsüblichen Miete, soweit die Aufwendungen des Reiches oder des Bundes aus der Zeit vor dem 1. August 1961 stammen. Aufwendungen des Bundes ab 1. August 1961 für Investitionen sowie für Bauunterhaltung (außer Kleinreparaturen bis zu 30,— DM im Einzelfall) und für öffentliche Abgaben werden dem Bund zurückgezahlt, soweit möglich,

durch Aufrechnung mit der Miete. Das gleiche gilt für Schönheitsreparaturen, wenn nach dem abzuschließenden Mietvertrag der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen zu tragen hat.

10. Für bereits zurückgegebene Liegenschaften zahlt der Bund dem Land die ortsübliche Miete für die Zeit vom 1. August 1961 bis zum Tage der Rückgabe ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer 8 und 9 Satz 1. Für Aufwendungen des Bundes ab 1. August 1961 ist nach Ziffer 9 Sätze 2 und 3 zu verfahren.

11. Das Land ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der bereits zurückgegebenen Liegenschaften und der Liegenschaften, die nach Ablauf eines Mietvertrages von Bundesdienststellen nicht mehr genutzt werden, Investitionen des Reichs und des Bundes im Sinne der Ziffer 4 dem Bund zu erstatten, es sei denn, es handelt sich um Investitionen des Bundes nach dem 31. Juli 1961 oder um solche, die der Bund für die Wiederherstellung ganz oder teilweise kriegszerstörter Liegenschaften vorgenommen hat.

12. Das Übereinkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Für die Bundesrepublik Deutschland**  
Bonn, 21. 10. 1968  
Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Bad Godesberg, 18. 9. 1968  
Der Bundesschatzminister  
Schmücker

**Für das Land Nordrhein-Westfalen**  
Düsseldorf, 2. 2. 1968  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Wertz

**Für das Land Baden-Württemberg**  
Stuttgart, 16. 2. 1968  
Der Finanzminister  
des Landes Baden-Württemberg  
Angstmann

**Für das Land Berlin**  
Berlin, 5. 3. 1968  
Der Senator für Finanzen  
(Siegel) Strieck

**Für das Land Hessen**  
Wiesbaden, 15. 3. 1968  
Gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen  
Der Hessische Minister der Finanzen  
(Siegel) Osswald

**Für das Land Niedersachsen**  
Hannover, 29. 4. 1968  
Der Niedersächsische Minister  
der Finanzen  
(Siegel) Kubel

**Für das Land Rheinland-Pfalz**  
Mainz, 13. 5. 1968  
Der Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau des Landes  
Rheinland-Pfalz  
(Siegel) Dr. Eichler

**Für das Land Schleswig-Holstein**  
Kiel, 10. 6. 1968  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
(Siegel) Quaalen

**Für das Saarland**  
Saarbrücken, 21. 6. 1968  
Der Minister für Finanzen  
und Forsten des Saarlandes  
(Siegel) Bulle

1322

### Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen

Die Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 13) werden mit Wirkung vom 1. November 1968 wie folgt geändert:

Die Nrn. 16 bis 18 erhalten folgende Fassung:

16. Vollbeschäftigte Landesbedienstete (nicht Halbtagskräfte) können an jedem Arbeitstag in der Mittagszeit eine um 0,60 DM verbilligte Hauptmahlzeit erhalten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nicht in der Lage sind, das Mittagessen zu Hause einzunehmen (Einhaltung der festgesetzten Mittagspause).

17. Eine verbilligte Hauptmahlzeit nach Nr. 16 erhalten nicht:

- Bedienstete, die schon durch Trennungsschädigung, Beschäftigungsvergütung, Verpflegungszuschuß oder Zehrkosten für Außendienst besonders geschädigt werden;
- Bedienstete, die an einer aus öffentlichen Mitteln verbilligten Gemeinschaftsverpflegung auf Grund gemeinsamer Unterkunft teilnehmen (z. B. bei der Bereitschaftspolizei);
- Bedienstete, die an Mittagsmahlzeiten teilnehmen, die bereits durch sonstige Zuschüsse des Landes subventioniert und demgemäß verbilligt abgegeben werden (z. B. Universitätskliniken, Mensen der Studentenerwerke, Lehrküchen, Küchen der Vollzugsanstalten);
- Bedienstete, auf deren Bezüge nach den Vorschriften eines Tarifvertrags oder Manteltarifvertrags eine ihnen gewährte Verpflegung mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgestellten Sachbezugswerte anzurechnen ist;
- Bedienstete, die keinen Dienst verrichten (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Dienstbefreiung) oder auf Dienstreise sind.

18. Der Zuschuß des Landes in Höhe von 0,60 DM für eine Hauptmahlzeit wird den Kantinen (Gaststätten) gegen Vorlage der Eßmarken unmittelbar gewährt und gezahlt.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der verbilligten Hauptmahlzeit hat der Landesbedienstete der Verpflegungseinrichtung gegenüber durch Vorlage einer Eßmarke nachzuweisen. Jeder Berechtigte darf nur eine Eßmarke für den vollen Arbeitstag erhalten und für eine Hauptmahlzeit in der Mittagszeit verwenden. Die Eßmarken sind nicht übertragbar.

Nr. 19 wird gestrichen.

Nr. 21 Abs. 2 wird gestrichen.

Nach § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1967 rechnen die Zuschüsse des Landes in Höhe von 0,60 DM für eine Hauptmahlzeit nicht zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt der Verpflegungseinrichtung.

Ich bitte, in geeigneter Weise sicherzustellen, daß dieser steuerliche Vorteil den Bediensteten durch eine qualitative Verbesserung der Speisen zugute kommt.

Wiesbaden, 25. 10. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1000 68 -- III A 1  
StAnz. 46/1968 S. 1698

1323

### Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen

1. Darlehen, die das Land Hessen seinen Bediensteten im Rahmen der Wohnungsfürsorge zur Finanzierung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt hat und künftig gewährt, können nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von 20 Jahren seit Bezugsfertigkeit über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Tilgungen hinaus ganz oder in Teilen vorzeitig durch Zahlungen noch nicht fälliger Leistungen abzüglich von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen abgelöst werden. Bei der Errechnung des Ablösungsvertrages sind die Vorschriften der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107) oder der im Zeitpunkt der Ablösung geltenden entsprechenden Bestimmungen für öffentliche Baudarlehen sinngemäß anzuwenden.

## 2. Ablösungsberechtigt sind

- Landesbedienstete, mit deren Verbleib im Dienst des Landes zu rechnen ist. Landesbedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind die im unmittelbaren Dienst des Landes stehenden vollbeschäftigten Arbeiter, Angestellten, Beamten und Richter;
- Versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Landesbediensteten;
- Arbeiter, Angestellte, Beamte und Richter, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge von Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Landesdienst ausgeschieden sind und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

3. Die Ablösung der staatlichen Arbeitgeberdarlehen mit Schuldnachlaß ist nur zulässig, wenn der Ablösungsberechtigte das Eigenheim oder die Eigentumswohnung bewohnt.

4. Das zur Sicherung des Beleganspruchs des Landes bestellte Wohnungsbesetzungsrecht bleibt auch nach Vollablösung der staatlichen Arbeitgeberdarlehen für den vereinbarten Zeitraum bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

5. Die Ablösung der staatlichen Arbeitgeberdarlehen mit Schuldnachlaß ist nicht zulässig:

- wenn und soweit das Darlehen für eine zweite Wohnung in einem Eigenheim gewährt wurde, oder
- wenn das Land im Zeitpunkt der Rückzahlung ausnahmsweise vorzeitig auf das zur Sicherung seines Belegungsrechts bestellte Wohnungsbesetzungsrecht verzichtet.

6. Der mit der Ablösung gewährte Schuldnachlaß kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung widerrufen werden, wenn die geförderte Wohnung von einem nicht zu dem begünstigten Personenkreis nach Nr. 2 der Wohnungsfürsorgegerichtlinien 1968 oder einer entsprechenden Bestimmung der jeweils geltenden Wohnungsfürsorgegerichtlinien gehörenden Erwerber oder Mieter genutzt wird.

7. Anträge auf Gewährung eines Schuldnachlasses bei der Ablösung sind unter Verwendung des im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Vordrucks bei dem für den Bauort zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Der Regierungspräsident prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ablösung mit Schuldnachlaß erfüllt sind und leitet den Antrag an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, oder die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt am Main, weiter. Anträge, bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat der Regierungspräsident abzulehnen.

8. Über die Anträge auf Gewährung eines Nachlasses entscheidet

- die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, soweit sie die staatlichen Arbeitgeberdarlehen verwaltet;
- der Hessische Minister der Finanzen, soweit die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt am Main, die staatlichen Arbeitgeberdarlehen verwaltet.

Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, oder die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt am Main, teilt dem Antragsteller nach Genehmigung die Höhe des zurückzahlenden Darlehens teils und die Höhe des Schuldnachlasses mit.

9. Dieser Erlaß ist für alle Anträge auf Ablösung staatlicher Arbeitgeberdarlehen anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1968 bei dem zuständigen Regierungspräsidenten eingehen. Der Erlaß vom 3. September 1964 (St.Anz. S. 1214) ist vom 1. November 1968 an nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 10. 10. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**

O 6000/5 a — III B 62

**Der Hessische Minister des Innern**

V B 3 — 62 c 44/43 — 2320/68

St.Anz. 46/1968 S. 1698

1324

## Der Hessische Kultusminister

### Diplomprüfungsordnung für Studierende des Faches Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Auf Grund des § 17 Abs. 3 HHG genehmige ich vorläufig bis zum Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung die Diplomprüfungsordnung für Studierende des Faches Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg vom 21. 8. 1968.

Wiesbaden, 11. 10. 1968

**Der Hessische Kultusminister**

H I 4 — 424/445 — 2

St.Anz. 46/1968 S. 1699

\*

### Diplomprüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg für Studierende des Faches Biologie

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Biologie. Der Kandidat soll in dieser Prüfung nachweisen, daß er auf seinem Fachgebiet gründliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.

#### § 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Diplom-Biologen (abgekürzt „Dipl.-Biol.“) verliehen.

#### § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine mündliche Vorprüfung und eine Hauptprüfung. In der Vorprüfung werden grundlegende und einführende, in der Hauptprüfung auf-

bauende und ergänzende Wissensgebiete geprüft. Zur Hauptprüfung gehört die Anfertigung einer Diplomarbeit.

(2) Das Studium der Biologie dauert einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit in der Regel 9 Semester. Die Diplom-Vorprüfung soll im Anschluß an das 4., jedoch spätestens nach dem 5. Semester, die mündliche Diplom-Hauptprüfung im Anschluß an das 8., spätestens nach dem 9. Semester abgelegt werden.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungssachen ist ein Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den für die biologischen Prüfungsfächer zuständigen Hochschullehrern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist einer der Lehrstuhlinhaber aus dem Bereich der biologischen Fächer. Er und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuß für die Zeit von drei Jahren gewählt.

(4) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen des Prüfungsausschusses.

(5) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und gibt die Namen bekannt. Für ein Prüfungsfach darf für jeden Kandidaten nur ein Prüfer bestellt werden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Für die Vorprüfung ist der Prüfungsausschuß um Hochschullehrer der Fächer Chemie und Physik, für die Hauptprüfung um solche der betreffenden Fächer zu erweitern.

**I. Diplom-Vorprüfung****§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung ist ein 4-semesteriges Studium nach der für das Fach Biologie von der Universität Marburg herausgegebenen Studienordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Dem schriftlichen Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch,
4. die nach der Studienordnung erforderlichen Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Exkursionen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine andere akademische Prüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
6. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Marburg eingeschrieben gewesen sein.

**§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen können anerkannt werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

**§ 7 Zulassungsverfahren**

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

**§ 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in den Fächern:

1. Botanik,
2. Zoologie,
3. Chemie,
4. Physik.

(2) Die Diplom-Vorprüfung dauert in jedem Fach mindestens 20 Minuten.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in einem Zeitraum von 14 Tagen erbracht werden.

**§ 9 Bewertung der Vorprüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(3) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die einzelnen Fächer gleich gewertet werden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und in keinem Fach die Note „nicht ausreichend“ erteilt wurde. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0	=	bestanden.

**§ 10 Nichtbestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn die Bedingungen nach § 9 (4) nicht erfüllt wurden,
- b) wenn der Kandidat eine Täuschung begangen oder sich unerlaubter Hilfen bedient hat,
- c) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

**§ 11 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die für den Rücktritt von der Prüfung oder für die Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

**§ 12 Wiederholung der Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung darf ganz oder teilweise nur einmal wiederholt werden.

(2) Wurden die Prüfungsleistungen nur in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung in diesem Fach frühestens nach einem, spätestens nach zwei Semestern zu wiederholen.

(3) Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(4) Zur Wiederholungsprüfung ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. sein Stellvertreter hinzuzuziehen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung einschließlich der Wiederholung muß bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Fakultät.

**§ 13 Zeugnis über die Vorprüfung**

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Namen der Prüfer und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

**II. Diplom-Hauptprüfung****§ 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung**

(1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Studienordnung in Biologie absolviert hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 und § 7 entsprechend. Außerdem ist dem Antrag auf Zulassung das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

**§ 15 Anrechenbare Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Hauptprüfung**

(1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden anerkannt. Entsprechende an ausländischen Hochschulen bestandene Prüfungen können anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann auch andere Prüfungsleistungen anerkennen, sofern sie für das Hauptstudium geeignet erscheinen. Über notwendige Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

**§ 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung**

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung,
2. einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die in der Regel nach der mündlichen Prüfung anzufertigen ist.

**§ 17 Mündliche Diplom-Hauptprüfung**

(1) Der Kandidat hat die Prüfung in einem Hauptfach und drei Nebenfächern abzulegen.

(2) Als Hauptfächer können gewählt werden:

1. Botanik,
2. Zoologie,
3. Mikrobiologie.

(3) Unabhängig davon, welches Hauptfach gewählt wird, muß ein Nebenfach aus den als Hauptfächer angeführten Disziplinen gewählt werden. Als weitere Nebenfächer können gewählt werden:

1. Biochemie,
2. Biostatistik,
3. Chemie,
4. Geographie,
5. Geologie,
6. Humangenetik,
7. Mathematik,
8. Medizinische Mikrobiologie,
9. Paläontologie,
10. Pharmazie,
11. Pharmakologie,
12. Physik,
13. Physikalische Chemie,
14. Psychologie.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt in allen Fächern mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb von 14 Tagen erbracht werden.

**§ 18 Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplom-Hauptprüfung**

§ 9 gilt sinngemäß.

**§ 19 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich der Grenzgebiete nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Hochschul-lehrer gestellt.

(3) Die Diplomarbeit ist 6 Monate nach der Ausgabe einzu-reichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß die Frist auf höchstens 12 Monate verlängern.

(4) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.

(5) Die Arbeit wird von zwei Fachvertretern begutachtet. Der erste Berichterstatter soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Bei unterschiedlicher Bewertung der Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuß. Hierzu kann der Vorsit-zende des Prüfungsausschusses weitere Berichterstatter hin-zuziehen.

(6) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzu-reichen. Sie ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu ver-sehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine an-deren als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

**§ 20 Bewertung der Diplomarbeit und die Gesamtnote für die Prüfung**

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 9 (2). Sie ist nur dann als angenommen zu bewerten, wenn sie mindestens das Prädikat „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Aus der Gesamtnote der mündlichen Diplom-Hauptprü-fung und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote der Prüfung gebildet.

**§ 21 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Ist das Prüfungsergebnis in einem Fach „nicht ausrei-chend“ oder in zwei Fächern schlechter als 4,3 oder ist die Diplomarbeit mit nicht mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kan-didat ohne triftigen Grund einem Prüfungstermin fernbleibt, wenn er nach Beginn der mündlichen Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit nicht fristgerecht einreicht.

(3) Ist die Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, so muß die gesamte mündliche Diplom-Hauptprüfung wiederholt werden. Für die Nebenfächer gilt § 12 (2) entsprechend.

(4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Hauptprüfung ist nicht möglich.

(5) § 13 (2) gilt sinngemäß.

(6) Wird die Annahme der Diplomarbeit durch den Prüfungsausschuß abgelehnt, so kann der Kandidat ein neues Thema erhalten, das in einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraum zu bearbeiten ist. In diesem Falle sollte die Anfertigung der Arbeit unter der Anleitung eines anderen Hochschullehrers stehen.

(7) War die mündliche Hauptprüfung bestanden, dagegen die Diplomarbeit abgelehnt worden, so gilt die mündliche Hauptprüfung mit den Bewertungen der Fächer weiterhin als be-standen. Der Kandidat hat nur die Diplomarbeit entsprechend (6) erneut anzufertigen. Eine erneute mündliche Hauptprü-fung ist nicht erforderlich.

**§ 22 Zeugnis**

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so er-hält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 13 gilt entsprechend.

**§ 23 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des aka-demischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Di-ptoms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungs-leistung erfüllt ist.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und von Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung**

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Vorausset-zungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsaus-schuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

**§ 25 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 26 Prüfungsgebühren**

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu er-lassenen besonderen Bestimmungen.

**§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorliegende Fassung der Diplomprüfungsordnung für Biologen tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1968 in Kraft.

(2) In den auf die Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung folgenden zwei Jahren kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Abweichungen von den einzelnen Bestimmungen zulassen.

Marburg, 21. 8. 1968

gez. R. Schmitz  
(Prof. Dr. R. Schmitz)  
Dekan der Naturwiss. Fakultät

**1325**

**Urkunde über den Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde am Richtsberg zu Marburg a. d. L. an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg an der Lahn**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Grund des Artikels I § 2 des Kirchengesetzes betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der Evangelischen Kirche des Consistorialbezirks Cassel vom 22. Juni 1902 — KA. 1902 S. 29 — auf Antrag der Beteiligten unter Bezugnahme auf Artikel 12 (2) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 — KA. 1967 S. 19 — folgendes angeordnet:

## § 1

Die durch Urkunde vom 23. Juli 1968 — KA. 1968 S. 105 — errichtete Evangelische Kirchengemeinde am Richtsberg zu Marburg a. d. L. wird dem durch die Anordnung vom 12. Mai 1954 — KA. 1954 S. 32 — gebildeten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg a. d. L. angeschlossen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I Seite 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. 10. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 881/11

St.Anz. 46/1968 S. 1702

**1326**

**Änderung des Fernsprechanchlusses des Pädagogischen Fachinstituts Kassel**

Das Pädagogische Fachinstitut Kassel ist ab sofort unter der Rufnummer (0561) 2 23 37 zu erreichen.

Kassel, 28. 10. 1968

**Pädagogisches Fachinstitut Kassel**  
St.Anz. 46/1968 S. 1702

**1327**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main liegenden Strecken der S-Bahn**

Zwischen dem Land Hessen und der Deutschen Bundesbahn ist eine Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main liegenden Strecken der S-Bahn getroffen worden. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist am 9. Oktober 1968 in Schwalbach/Taunus erfolgt. Die Vereinbarung ist somit zum 9. Oktober 1968 wirksam geworden.

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung bekanntgemacht.

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III a 1 — Az.: 66 a 06.21

St.Anz. 46/1968 S. 1702

\*

**Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main liegenden Strecken der S-Bahn**

Zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch ihren Vorstand, — nachfolgend „DB“ genannt — und dem Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, — nachfolgend „Land“ genannt — wird über den Bau und die Finanzierung der außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main liegenden Strecken der S-Bahn folgende Vereinbarung geschlossen:

## P r ä m b e l

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die Bedienung des Nahverkehrs auf der Schiene zur Entlastung der Straße im Untermaingebiet verbessert und den Anforderungen eines modernen Nahschnellverkehrs angepaßt werden soll. Hierzu sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Untermaingebiet in ein leistungsfähiges Nahverkehrssystem, in welchem sich die S-Bahn der DB und die Netze der anderen Verkehrsträger ergänzen, einbezogen werden. Durch die Einbeziehung in das S-Bahnnetz und damit auch die Anschließung an die Stadtbahn Frankfurt am Main, soll eine optimale Bedienung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs im Untermaingebiet erreicht werden. Die Vertragsschließenden werden alle sich aus der Neuordnung des Personennahverkehrs im Raum Frankfurt am Main ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit regeln.

(2) Mit Rücksicht auf die technischen und finanziellen Möglichkeiten soll der Ausbau des S-Bahnnetzes in mehreren Stufen erfolgen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen der ersten Ausbaustufe außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main liegt in den Landkreisen Main-Taunus, Obertaunus, Friedberg und Groß-Gerau.

Umfang und Einzelmaßnahmen der ersten Ausbaustufe der Außenstrecke der S-Bahn ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß der weitere Ausbau im Rahmen der integrierten Netzplanung des S-Bahn- und Stadtbahnsystems zügig erfolgt.

## § 1

(1) Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Maßnahmen der ersten Ausbaustufe der S-Bahn, die außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main für die Durchführung des S-Bahn-Projektes erforderlich werden.

(2) Über den Bau und die Finanzierung der Maßnahmen der ersten Ausbaustufe der S-Bahn, die innerhalb des Stadtgebietes Frankfurt am Main für die Durchführung des S-Bahn-Projektes erforderlich werden, schließt die DB einen besonderen Vertrag mit der Stadt Frankfurt am Main ab.

## § 2

(1) Von den nach den Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 20. Mai 1967) zuwendungs-fähigen Baukosten der ersten Ausbaustufe der S-Bahn entfallen — nach dem Preis- und Planungsstand vom 1. Januar 1967 — 60 Mill. Deutsche Mark auf die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

(2) Von diesen Kosten trägt der Bund 50% (Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden).

(3) Das Land übernimmt bis auf einen Betrag von 8 Mill. Deutsche Mark, der von der DB als Eigenanteil bereitgestellt wird, die restliche Finanzierung der in Abs. 1 genannten und als zuwendungsfähig anerkannten Baukosten.

(4) Umsatzsteuerbeträge, für die die DB den Vorsteuerabzug geltend machen kann, zählen nicht zu den Baukosten nach Abs. 1.

(5) Die DB verpflichtet sich, vor Auftragsvergabe die Planungsunterlagen und die daraus ermittelten Baukosten dem Land mitzuteilen.

(6) Erhöhungen der zuwendungsfähigen Baukosten für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 durch Preis- und Planungsänderungen werden vom Bund und Land je zur Hälfte getragen. Bei Planungsänderungen grundsätzlicher Art oder größeren Umfangs ist die vorherige Zustimmung des Landes erforderlich. Minderungen kommen Bund und Land entsprechend zugute.

## § 3

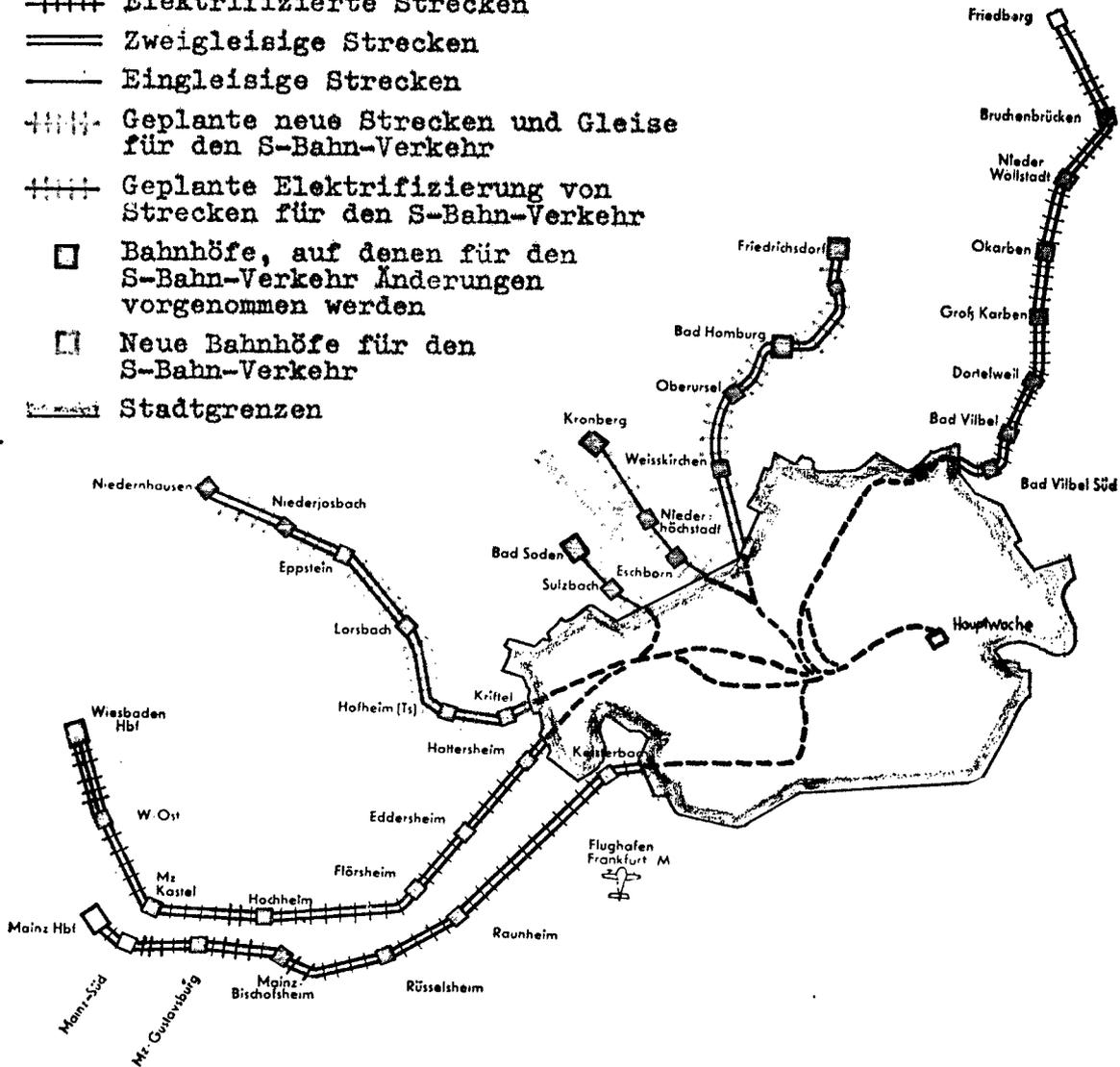
Die DB übernimmt als eigenen Beitrag neben dem in § 2 Abs. 3 genannten Betrag von 8 Mill. Deutsche Mark

Anlage 1

# 1. Baustufe der S-Bahn Frankfurt a. M. Strecken außerhalb des Stadtgebietes

## Zeichenerklärung

- === Elektrifizierte Strecken
- ==== Zweigleisige Strecken
- Eingleisige Strecken
- + + + + Geplante neue Strecken und Gleise für den S-Bahn-Verkehr
- + + + + Geplante Elektrifizierung von Strecken für den S-Bahn-Verkehr
- Bahnhöfe, auf denen für den S-Bahn-Verkehr Änderungen vorgenommen werden
- Neue Bahnhöfe für den S-Bahn-Verkehr
- Stadtgrenzen



## Baumaßnahmen

- Bau der Limesbahn einschließlich Elektrifizierung
- Zweigleisiger Ausbau (Ff-Rödelheim) - Eschborn
- Elektrifizierung der Vorortstrecken
- (Ffm West) - Friedrichsdorf
- (Ff-Rödelheim) - Kronberg
- (Ff-Höchst) - Bad Soden
- (Ff-Höchst) - Niedernhausen

Maßnahmen zur Anpassung der Vorortstrecken an den S-Bahn-Betrieb, z.B. Erhöhung der Bahnsteige, Bau schienenfreier Bahnsteigzugänge, Änderung von Signalanlagen

## Anlage 2

## Bauzeitenplan und Finanzbedarf für die 1. Baustufe der S-Bahn Frankfurt a.M.

Bezeichnung		67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	Bemerkungen
Stadtgebiet Frankfurt a.M.	Hauptwache (teilweise)	■											
	Rampen bis Ffm Hbf (tief)	■	■	■	■	■	■	■	■	■			
	Ffm Hbf (tief) – Taunusanlage einschließlich	■		■	■	■	■	■	■	■			
	Gemeinschaftsstrecke vom Opernplatz bis zur Hauptwache einschließlich							■	■	■			
	Konstablerwache (teilweise)			■	■	■	■						
	Ffm West – Ffm Hbf (tief) bis zu den Rampen			■	■	■	■	■	■	■	■		
Außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt a.M.	2 gleisiger Ausbau Rodelheim – Eschborn			■	■	■	■						
	Limesbahn		■	■	■	■	■						
	Elektrifizierung der Vorortstrecken			■	■	■	■						
	Maßnahmen zur Anpassung der Vorortstrecken					■	■	■	■	■			■ ■ ■ Vorarbeiten

Baujahr	1967	68	69	70	71	72	73	74	75	76	zusammen
Voraussichtlicher Finanz- bedarf in Mio DM für die Maßnahmen <u>außerhalb</u> des Stadtgebietes Frankfurt a.M.	—	1,6	12,8	18,3	14,7	5,4	0,8	3,3	2,7	0,4	60,0

- a) die Verwaltungs- und Planungskosten,
- b) die Bereitstellung und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihrer ortsfesten Anlagen,
- c) den Kapitaldienst für die Fahrzeuge und ihre ortsfesten Anlagen,
- d) die Unterhaltung und die Ersatzinvestitionen für die in § 1 genannten Anlagen.

§ 4

(1) Um bei dem zeitlich sich überschneidenden Bau von S- und Stadtbahn einen optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten, stimmen sich die DB und das Land wegen der in § 1 Abs. 1 genannten Baumaßnahmen und deren Finanzierung von Zeit zu Zeit ab.

(2) Übereinstimmung besteht, daß die erste Ausbaustufe der S-Bahn spätestens bis zum Jahre 1976 fertiggestellt und der S-Bahn-Betrieb bis dahin aufgenommen werden soll. Die auf diesen Zeitpunkt abgestellten jährlich notwendigen Maßnahmen und Beträge ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

§ 5

(1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellen die DB und das Land einen Finanzmittel-Bedarfsplan auf.

(2) Die DB wird die Mittel beim Bund und beim Land je nach Baufortschritt abrufen.

(3) Über den Gang der Bauarbeiten, die Baukosten und die vom Land gezahlten Zuschüsse wird die DB Aufzeichnungen machen und Verwendungsnachweise nach den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO (StAnz. 1954 S. 133) führen.

§ 6

(1) Die Verpflichtung der Vertragspartner zur Finanzierung gemäß dieser Vereinbarung gilt nur, wenn

- a) die Finanzlage der Vertragspartner die Durchführung des Vorhabens zuläßt,
- b) die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen.

(2) Von dem Vorbehalt in Abs. 1 Buchst. a wird kein Gebrauch gemacht, soweit die DB als Bauausführende im Rahmen des mit dem Lande abgestimmten Finanzmittel-Bedarfsplanes Bindungen eingegangen ist.

§ 7

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung hängt davon ab, daß

- a) der Bund — oder das Land Hessen, falls Mittel und Zuständigkeit vom Bund auf die Länder übergehen — für den Bau der S-Bahn Zuwendungen nach den Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gewährt,
- b) ein Vertrag zwischen der DB und der Stadt Frankfurt am Main über den Bau und die Finanzierung der in § 1 Abs. 2 genannten Maßnahmen der ersten Ausbaustufe der S-Bahn vorliegt.

§ 8

Diese Vereinbarung wird je einmal für die DB und das Land ausgefertigt.

Schwalbach, 9. 10. 1968

<p><b>Deutsche Bundesbahn</b> Der Vorstand gez. Dr. Oefftering</p>	<p><b>Land Hessen</b> Der Hessische Ministerpräsident gez. Dr. e. h. Dr. h. c. Georg-August Zinn</p>
--	--

**1328**

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3080 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3080 in den Gemarkungen Kulte und Neu-Berich, Landkreis Waldeck, Reg.-Bez. Kassel**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3080 in den Gemarkungen Kulte und Neu-Berich, Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 5,000 neu (= km 4,983 alt)  
bis km 5,133 neu (= km 5,171 alt) = 0,133 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3080 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3080

von km 4,983 alt (= km 5,000 neu)  
bis km 5,171 alt (= km 5,133 neu) = 0,188 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 4,983 alt bis km 5,143 = 0,160 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1968 in die Gruppe der Gemeindestraße abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Neu-Berich über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 5,143 alt bis km 5,171 alt = 0,028 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1968 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 10. 1968

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 46/1968 S. 1705

**1329**

**Widmung von zwei Teilstrecken der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn von Bundesautobahn Kassel—Frankfurt bis Bundesautobahn-Anschlußstelle Fulda-Nord und von Bundesautobahn-Anschlußstelle Fulda-Süd bis Landesgrenze Hessen/Bayern in den Landkreisen Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Regierungsbezirk Kassel, und im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die in den Landkreisen Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Regierungsbezirk Kassel, und im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Teilstrecken der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn

von km 0,000 (= km 374,846 der BAB Kassel—Frankfurt am Main bis km 32,828 = 32,828 km

von km 44,387  
bis km 60,060 (= Landesgrenze) = 15,673 km

und die neugebauten Anschlußstrecken an die Bundesautobahn Kassel—Frankfurt (Autobahn-Dreieck Hattenbach) sowie die neugebauten Bundesautobahn-Anschlußstellen Niederjossa, Hünfeld/Schlitz, Fulda-Nord und Fulda-Süd erhalten mit Wirkung vom 1. November 1968 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden Bestandteil der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I Seite 1741 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Für die in den Landkreisen Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld, Fulda gelegenen Neubaustrecken beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, und für die im Landkreis Schlüchtern gelegenen Neubaustrecken beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 2. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den

Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 10. 1968

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 46/1968 S. 1705

**1330**

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines Internationalen Gutscheineftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmittel an militärische und zivile Kriegsbeschädigte**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bezieht sich in seinem Rundschreiben vom 29. 2. 1968 — V/1 — 5091.13 — 950/68 —\*) — auf seine Rundschreiben vom 14. 5. 1965 — V/1 — 5091.1.13 — 2583/65 (BVBl. S. 63 Nr. 39) und vom 21. 9. 1967 — V/1 — 5091.13 — 2932/67 (BVBl. S. 130 Nr. 64) und teilt ergänzend zu Abschnitt I letzter Satz seines Rundschreibens vom 14. 5. 1965 mit, daß das o. a. Übereinkommen am 22. 10. 1967 für Irland in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, 8. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5167

StAnz. 46/1968 S. 1706

\*) s. BVBl. 1968 S. 137 Nr. 62.

**1331**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Abfindungsgeld nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365)**

Zu der Frage, ob das Abfindungsgeld nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 365) bei der Berechnung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seinem Rundschreiben vom 28. 8. 1968 — V/2 — 5214 — 1501/68 —\*) Stellung genommen. Ich bitte Sie, nach diesen Ausführungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Die Regelung in meinem Erlaß vom 16. 7. 1968 (StAnz. S. 1177, Nr. 908) werden hierdurch nicht berührt.

Wiesbaden, 13. 9. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5075/5235

StAnz. 46/1968 S. 1706

\*) s. BVBl. 1968 S. 134 Nr. 59.

**1332**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Vergütung der zahnärztlichen Leistungen für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz;**

hier: Material- und Laboratoriumskosten gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in dem Rundschreiben vom 3. 9. 1968 — V/5 — 5740.1 — 2065/68 —\*)

\*) s. BVBl. 1968 S. 134 Nr. 61.

mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die für den Bereich des Zivilen Ersatzdienstes geltenden Material- und Laboratoriumskosten bei der Behandlung der nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen für verbindlich erklärt. Ich bitte Sie, das Weitere entsprechend diesem Rundschreiben zu veranlassen.

Wiesbaden, 19. 9. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5134

StAnz. 46/1968 S. 1706

**1333**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes;**

hier: Übernahme der Kosten für die Änderung der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs nach § 2 Nr. 3 DVO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 DVO

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in dem Rundschreiben vom 16. 9. 1968 — V/2 — 5207.152 — 1880/68\*) — klargestellt, daß die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 der DVO zu § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG vorgesehenen Höchstbeträge ausgeschöpft werden können, soweit sie den gegebenenfalls in einem Einzelfall gewährten Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 dieser Verordnung übersteigen. Ich bitte Sie, das Weitere entsprechend den Ausführungen in dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 9. 1968 zu veranlassen.

Wiesbaden, 27. 9. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5072 5160

StAnz. 46/1968 S. 1706

\*) s. BVBl. 1968 S. 134 Nr. 58.

**1334**

**Krankenversorgung der UH-Empfänger gemäß § 276 LAG;**

hier: Berücksichtigung von Hilfsmitteln  
Bezug: Erlaß vom 19. 9. 1968 (StAnz. S. 1434)

Die Frage, ob und inwieweit der Wortlaut des § 276 LAG eine Krankenversorgung der UH-Empfänger mit sogenannten „Hilfsmitteln“ rechtfertigen kann, hat in der Vergangenheit mitunter zu Zweifeln Anlaß gegeben.

Nach Auffassung des Landesausgleichsamtes ist davon auszugehen, daß die im Rahmen der Krankenhilfe nach § 37 BSHG gewährten Hilfsmittel (z. B. Brillen, Bruchbänder, Hörgeräte und künstliche Gliedmaßen) ebenso wie die notwendigen Gegenstände der orthopädischen Versorgung (z. B. Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk) zur Krankenversorgung nach § 276 LAG gehören.

Wiesbaden, 15. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
II A 1 e — 50 k 0413

StAnz. 46/1968 S. 1706

**1335**

An das Landesversorgungsamt Hessen  
6 Frankfurt am Main

**Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes**

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 5. 1968 — I A 5 — 5152 — (StAnz. S. 1147)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilte mir mit Rundschreiben vom 29. 8. 1968 — V/6 — 5681.9 — 1997/68 —\*) mit, daß die im Abschnitt II des Rundschreibens vom 25. 4. 1968 — V/6 — 5681.9 — 407/68 — ausgesprochene allgemeine Zustimmung zu einer Kannversorgung für die unter Abschnitt III aufgeführten Krankheiten sich auch auf die Fälle erstreckt, bei denen über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Verschlimmerung zu entscheiden ist. Die im Abschnitt I geforderten Grundvoraussetzungen sowie die im Abschnitt III bei den einzelnen Krankheiten genannten besonderen Voraussetzungen müssen entsprechend erfüllt sein.

Die in meinem im Bezug genannten Erlaß vom 16. 5. 1968 enthaltene Übertragung der Befugnis zur Zustimmung zu Entscheidungen auf Sie gilt auch für die Fälle, bei denen über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Verschlimmerung zu entscheiden ist, soweit es sich um die im Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. 4. 1968 — Abschnitt III — aufgeführten neun Krankheiten handelt. Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 2. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5152

StAnz. 46/1968 S. 1707

\*) s. BVBl. 1968 S. 134 Nr. 57.

**1336**

**Durchführung des § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 24. April 1965 (BGBl. I S. 353);**

hier: Unterhaltsansprüche

Ausländer sind nach dem Grundsatz des § 19 Abs. 1 AuslG zur freien Ausreise berechtigt. Falls sich ein Ausländer seiner Unterhaltspflicht entziehen will, kann ihm gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4 AuslG die Ausreise untersagt werden.

Die Jugendämter werden gebeten, die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn der Verdacht besteht, daß sich ein Ausländer seiner Unterhaltspflicht entziehen will. Die Ausländerbehörde hat in diesen Fällen unter Beachtung der Nr. 7 zu § 19 AuslGVvw. vom 7. Juli 1967 (GMBl. S. 231) zu prüfen, ob der Erlaß eines Ausreiseverbots geboten erscheint.

Wiesbaden, 16. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**  
II B 1 c — 52 i — 04 15

StAnz. 46/1968 S. 1707

**1337**

**Adoptionswesen;**

hier: Ausstellung von Kinderausweisen für uneheliche Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen

Zur Durchführung einer Adoption muß die Staatsangehörigkeit des Kindes festgestellt werden (vgl. Art 22 EGBGB und Personalbogen der Adoptionsrichtlinien, StAnz. 1964 S. 268).

Ausländische Arbeitnehmerinnen haben wiederholt die Befürchtung geäußert, daß sie nicht in ihre Heimat zurückkehren können, wenn dort die Geburt ihres unehelichen Kindes bekannt wird. Einen Paß für ihr Kind haben sie in diesen Fällen nicht beantragt.

Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für Familie und Jugend sowie der Bundesminister der Justiz haben in diesem Zusammenhang geprüft, ob das Adoptionsverfahren ohne Vorlage eines Nationalpasses durchgeführt werden kann. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Adoptionsvermittlungsstellen mit der Vorlage des Passes

oder eines Staatsangehörigkeitsnachweises der Mutter und der Geburtsurkunde des Kindes, aus der die uneheliche Geburt hervorgeht, begnügen können. Die mit der Durchführung der Adoption befaßten Gerichte sind gemäß § 12 FGG in der Wahl der Beweismittel frei. Sollte ein Gericht außer dem Paß der Mutter und der Geburtsurkunde des Kindes eine zusätzliche Bescheinigung verlangen, könnte von den Beteiligten bei Gericht angeregt werden, eine Auskunft des zuständigen Konsulats oder der betreffenden Botschaft einzuholen.

In der Praxis wird die Ausstellung von Kinderausweisen für zweckmäßig gehalten. Diese Paßersatzpapiere reichen bei Kindern bis zu 16 Jahren auch für den Grenzübertritt aus, wenn ausländische Adoptionsbewerber oder Adoptiv-eltern das Kind in ihren Heimatstaat mitnehmen wollen. Der Bundesminister des Innern hat den Innenministern der Länder empfohlen, für uneheliche Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen Kinderausweise nach § 32 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 28. August 1961 (Banz. Nr. 168) i. d. F. vom 20. Dezember 1963 (Banz. Nr. 239) ausstellen zu lassen. Durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 14. Juli 1967 wurden die hessischen Paßbehörden entsprechend unterrichtet und angewiesen, ohne Nachweis darüber, daß ein Heimatpaß nicht beschafft werden kann, deutsche Kinderausweise auszustellen.

Meine unveröffentlichten Erlasse vom 3. August 1965 und 13. September 1967 sind hiermit gegenstandslos geworden. Die vorgenannte Regelung bestand zunächst für uneheliche Kinder von griechischen Arbeitnehmerinnen (Erl. v. 3. August 1965) wurde auf uneheliche Kinder italienischer, spanischer und türkischer Arbeitnehmerinnen ausgeweitet (Erl. vom 13. September 1967) und umfaßt nunmehr alle Fälle der Adoption unehelicher Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen.

Wiesbaden, 16. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen**

II B 1 c — 52 i — 06 13

StAnz. 46/1968 S. 1707

**1338**

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (§ 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 11. 1967 — BGBl. I S. 1062).**

Der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung hat das endgültige Wahlergebnis der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung heute wie folgt festgestellt:

**I. Mitglieder der Vertreterversammlung**

**A. Gruppe der Versicherten**

Mitglieder:

1. Klein, Paul, geb. 18. 4. 1915,  
6000 Frankfurt a. M.—Griesheim, Am Neufeld 42;
2. Henne, Bernhard, geb. 14. 9. 1919,  
3521 Gottstreu Nr. 26<sup>1</sup>/<sub>2</sub>;
3. Christ, Karl-Heinz, geb. 1. 9. 1923,  
6200 Wiesbaden-Erbenheim, Berliner Straße 184;
4. Hornung, August, geb. 16. 8. 1921,  
6450 Hanau a. M., Kleibömer Straße 16;
5. Festerling, Helmut, geb. 15. 8. 1919,  
6000 Frankfurt a. M.—Niederrad, Adolf-Miersch-Str. 34.

Stellvertreter:

1. Haala, Josef, geb. 26. 4. 1930,  
6222 Geisenheim am Rhein, Danziger Straße 15;
2. Scheibeler, Hans, geb. 7. 7. 1912,  
3588 Homberg, Sandweg 5;
3. Vogel, Jakob, geb. 30. 4. 1924,  
6000 Frankfurt a. M., Langweidenstraße 27;
4. Klein, Ilse, geb. 16. 12. 1922,  
6380 Bad Homburg v. d. H., Feldbergstraße 13;

5. G o r t n e r, Hermann, geb. 29. 10. 1912, 6050 Offenbach a. M., Waldstraße 153;
6. S c h e l t, Otto, geb. 8. 10. 1938, 3550 Marburg Lahn, Hermannstraße 4;
7. M a r o l d, Gerhard, geb. 13. 5. 1920, 6000 Frankfurt a. M., Feldgerichtstraße 14.

#### B. Beauftragte des Landes Hessen als Arbeitgeber

(bestellt durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen)

(Lfd. Nr. Mitglied, a) erster Stellvertreter, b) zweiter Stellvertreter)

1. K ö h n, Joachim, geb. 14. 12. 1924, Regierungsdirektor, 6200 Wiesbaden, Rembrandtstraße 3 (Hess. Ministerium der Finanzen)
  - a) B o t t, Karl, geb. 13. 3. 1932, Gewerbebeamten, 6200 Wiesbaden, Daimlerstraße 10 a (Hess. Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen)
  - b) R e i n, Wilhelm, geb. 25. 2. 1908, Leitender Regierungsdirektor, 6000 Frankfurt a. M., Hofgartenweg 10 (Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.)
2. B r e i t e n g r a s e r, Erwin, geb. 15. 4. 1914, Oberamtsrat, 62 Wiesbaden, Platterstraße 156 (Hess. Ministerium des Innern)
  - a) D r. T h o m a n n, Werner, geb. 25. 4. 1909, Regierungsdirektor, 6205 Bleidenstadt Ts., Feldbergstraße 41 (Regierungspräsident in Darmstadt)
  - b) G u t h a r d t, Hans-Werner, geb. 2. 12. 1926, Amtsrat, 6000 Frankfurt a. M., Buchwaldstraße 53 (Landesversorgungsamt Frankfurt a. M.)
3. L ö s c h, Philipp, geb. 11. 10. 1910, Oberregierungsrat, 6200 Wiesbaden-Schierstein, Freudenberger Straße 71 (Hess. Ministerium der Justiz)
  - a) D r. S c h a e f e r, Erich, geb. 17. 5. 1910, Regierungsdirektor, 6203 Hochheim Main, Friedensstraße 41 (Hess. Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden)
  - b) H e y d e n r e i c h, Werner, geb. 14. 9. 1910, Amtsrat, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Biebricher Allee 116 (Amtsgericht Wiesbaden)
4. D e n e k e, Walter, geb. 17. 1. 1907, Landforstmeister, 6200 Wiesbaden, Schumannstraße 38 (Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Forsten)
  - a) G e i s, Edmund, geb. 15. 3. 1922, Regierungsdirektor, 6251 Dohrn Krs. Limburg (Landeskulturamt Wiesbaden)
  - b) W i c k b o l d t, Herbert, geb. 21. 2. 1922, Regierungsoberinspektor, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, Brückenweg 9 (Wasserwirtschaftsamt Kassel)
5. K r a n e i s, Paul, geb. 7. 4. 1922, Regierungsdirektor, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, Hertzstraße 3 (Hess. Kultusministerium)
  - a) P o s n e r, Gerhard, geb. 16. 8. 1927, Amtsrat, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Weinfeldstraße 26 (Hess. Kultusministerium)
  - b) A n t h e s, Georg, geb. 5. 7. 1922, Regierungsamtmann, 6073 Egelsbach, Mainstraße 34 (Autobahnamt Frankfurt a. M.)

#### Vorsitzender der Vertreterversammlung:

K l e i n, Paul, geb. 18. 4. 1915, 6000 Frankfurt a. M.-Griesheim, Am Neufeld 42\*)

#### Stellvertreter des Vorsitzenden der Vertreterversammlung:

D e n e k e, Walter, geb. 17. 1. 1907, Landforstmeister, 6200 Wiesbaden, Schumannstraße 38\*)

#### II. Mitglieder des Vorstandes

(Lfd. Nr. Mitglied, a) erster Stellvertreter, b) zweiter Stellvertreter)

#### A. Gruppe der Versicherten

Mitglieder:

1. W i l l m a n n, Karl, geb. 22. 6. 1908, 6000 Frankfurt a. M., Freiligrathstraße 17
  - a) K e h m, Josef, geb. 23. 3. 1924, 6100 Darmstadt-Arheilgen, Kornweg 14
  - b) L o e b, Kurt, geb. 27. 6. 1921, 6200 Wiesbaden, Hollerbornstraße 6
2. T h i e l e, Albert, geb. 7. 6. 1920, 6000 Frankfurt a. M., Große Fischerstraße 4
  - a) P e n z o l d, Helmut, geb. 30. 5. 1915, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, Hollermorgenstraße 7
  - b) R ö l l, Hans, geb. 10. 10. 1931, 6481 Marjoss, Hofrasen 169

#### B. Beauftragte des Landes Hessen als Arbeitgeber

(bestellt durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen)

(Lfd. Nr. Mitglied) a) erster Stellvertreter, b) zweiter Stellvertreter)

1. D r. O c h s, Georg, geb. 21. 7. 1908, Ministerialrat, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 16 (Hess. Ministerium der Finanzen)
  - a) T i e d t k e, Werner, geb. 19. 11. 1914, Oberregierungsrat, 6200 Wiesbaden, Viktoriastraße 17 (Hess. Ministerium der Finanzen)
  - b) R a m d o h r, Ludwig, geb. 26. 1. 1928, Regierungsamtmann, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, Schönbergstraße 42 (Hess. Ministerium der Finanzen)
2. D r. M i t s c h, Alfred, geb. 2. 9. 1920, Ministerialrat, 6530 Bingen Rhein, Schloßbergstraße 46 (Hess. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr)
  - a) F i s c h e r, Heinz, geb. 20. 1. 1915, Regierungsdirektor, 6200 Wiesbaden, Josef-Brix-Straße 30 (Hess. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr)
  - b) M o l l e n h a u e r, Horst, geb. 3. 2. 1918, Oberregierungsrat, 6200 Wiesbaden-Biebrich, Mülhausener Straße 11 (Hess. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr)

#### Vorsitzender des Vorstandes:

D r. O c h s, Georg, geb. 21. 7. 1908, Ministerialrat, 6200 Wiesbaden, Humboldtstraße 16\*)

#### Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes:

W i l l m a n n, Karl, geb. 22. 6. 1908, 6000 Frankfurt a. M., Freiligrathstraße 17\*)

\*) Die Vorsitzenden der Organe und ihre Stellvertreter sind nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SVwG mit der Maßgabe gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen.

Frankfurt a. M., 24. 10. 1968

#### Der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

Vorsitzender  
gez. D i p p e l

gez. W i e m a n n  
Beisitzer

gez. R a m d o h r  
Beisitzer

StAnc. 46 1968 S. 1707

1339

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die Land- und Forstwirtschaftskammer  
Hessen-Nassau  
6 Frankfurt (Main)

Land- und Forstwirtschaftskammer  
Kurhessen  
35 Kassel

**EWG-Getreidepreisausgleich 1968/69**

Nachstehend gebe ich Ihnen die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. 10. 1968 — Az.: IV A 1 — 4106 — 25/68 — für die Gewährung der flächenbezogenen zweiten Ausgleichszahlung im Rahmen der Getreidepreisharmonisierung bekannt.

Ich beauftrage Sie mit der Durchführung der Maßnahme.

Gemäß Abschnitt III, Ziffer 4 der obenbezeichneten Richtlinien soll die 2. Ausgleichszahlung in Hessen ohne besonderen Antrag auf Grund der Angaben der berechtigten Antragsteller bei der Auszahlung der Gasölverbilligung für das Jahr 1968 erfolgen. Für Berechtigte, die keine Gasölverbilligung für das Jahr 1968 erhalten, kann die Getreideanbaufläche des Jahres 1967 zugrunde gelegt werden, sofern es sich um Kleinflächen handelt. Bei größeren Betrieben ist eine Antragstellung zu veranlassen.

Das vereinfachte Verfahren setzt voraus, daß

- a) sichergestellt wird, daß kein Berechtigter gemäß Ziffer II 1 von der zweiten Ausgleichszahlung ausgeschlossen wird, nur Berechtigte gemäß Ziffer II 1 eine Ausgleichszahlung erhalten, der sich aus diesen Richtlinien ergebende Ausgleichsbetrag je Berechtigten nicht überschritten wird,
- b) der Berechtigte spätestens bei der Auszahlung der Ausgleichsbeträge schriftlich darauf hingewiesen wird, daß er bei Zugrundelegung seiner Getreideanbaufläche 1968 zuviel erhaltene Beträge unverzüglich zurückzahlen hat,
- c) der Berechtigte spätestens bei der Auszahlung der Ausgleichsbeträge schriftlich darauf hingewiesen wird, daß der Zahlung die Bestimmung der „Richtlinien für die Gewährung der flächenbezogenen zweiten Ausgleichszahlung im Rahmen der Getreidepreisharmonisierung“ vom 10. Oktober 1968 zugrundeliegen.

Ich bitte daher sicherzustellen, daß jeder Berechtigte die unter Buchstabe b) und c) genannten schriftlichen Hinweise spätestens bei der Auszahlung der Ausgleichsbeträge erhält. Dies erfolgt zweckmäßigerweise auf dem Zahlungsabschnitt.

Für den Fall unrichtiger oder unterlassener Angaben und einer hieraus sich ergebenden Rückzahlungsverpflichtung sind vom Tage des Empfangs bis zur Rückzahlung die Ausgleichsbeträge mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank — mindestens jedoch mit 6 v. H. — zu verzinsen.

Ich bitte, mit der Erstellung der Auszahlungsunterlagen unverzüglich zu beginnen.

Die Zuweisung der Ausgleichsbeträge erfolgt, sobald die Bundesmittel hierfür bereitstehen.

Wiesbaden, 16. 10. 1968

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
I A 2 — 85 d 02.09 — 1149/68  
StAnz. 46/1968 S. 1709

\*

**Richtlinien für die Gewährung der flächenbezogenen zweiten Ausgleichszahlung im Rahmen der Getreidepreisharmonisierung vom 10. Oktober 1968 — IV A 1 — 4106**

**I. Zweck des Getreidepreisausgleichs**

Die Getreidepreisangleichung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war für die deutsche Landwirtschaft mit einer Senkung der Getreidepreise verbunden. Zur Minderung entstandener Einkommensverluste wird aus einer Sonderabteilung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds eine zweite Ausgleichszahlung gewährt.

Für die Gewährung der Ausgleichszahlung gelten folgende Bestimmungen:

**II. Abgrenzung und Umfang der Ausgleichszahlung**

1. Die Ausgleichszahlung wird natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gewährt, die im Jahre 1968 im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Getreide zur Körnergewinnung geerntet haben.
2. Als Getreide im Sinne dieser Richtlinien gelten:  
Weizen einschließlich Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse und Gemenge, soweit sie der Körnergewinnung dienen.
3. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt (einschließlich der Restmittel aus der ersten Ausgleichszahlung) 82,— DM je ha im Jahre 1968 geernteten Getreides.
4. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung wird bei jedem Betrieb eine Fläche von 0,5 ha geernteten Getreides abgesetzt.

**III. Verfahren**

1. Der Getreidepreisausgleich wird von den obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihnen bestimmten Stellen durchgeführt.
2. Die Ausgleichszahlung wird nur auf Antrag gewährt.  
Die Anträge müssen auf einem vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden. Die Getreideanbaufläche ist auf 10 a genau anzugeben, wobei Flächen unter 5 a abzurunden, Flächen ab 5 a aufzurunden sind. Die Anträge müssen spätestens bis zum 30. November 1968 bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. (Ausschlußfrist).  
Bewirtschaftet ein Antragsberechtigter mehrere landwirtschaftliche Betriebe, so ist für jeden Betrieb ein Antrag zu stellen.  
Der Antragsteller erklärt sich mit der für die Prüfung erforderlichen Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen und Erhebungen einverstanden.
3. Die nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft die Angaben der Antragsteller und setzt die Ausgleichsbeträge fest. Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt durch die hierfür zuständigen Stellen durch Scheck oder Überweisung nur auf das vom Antragsteller angegebene Konto. Erteilt die zuständige Stelle keinen Bewilligungsbescheid, so gilt die Auszahlung zugleich als Bewilligung.
4. Die obersten Landesbehörden können abweichend von Ziffer III 2 anordnen, daß die zweite Ausgleichszahlung ohne besonderen Antrag auf Grund des Antrags für die erste Ausgleichszahlung ausgezahlt wird. Dieses vereinfachte Verfahren ist jedoch nur zulässig, wenn
  - a) sichergestellt wird, daß kein Berechtigter gemäß Ziffer II 1 von der zweiten Ausgleichszahlung ausgeschlossen wird, nur Berechtigte gemäß Ziffer II 1 eine Ausgleichszahlung erhalten, der sich aus diesen Richtlinien ergebende Ausgleichsbetrag je Berechtigten nicht überschritten wird,
  - b) der Berechtigte spätestens bei der Auszahlung der Ausgleichsbeträge schriftlich darauf hingewiesen wird, daß er bei Zugrundelegung seiner Getreideanbaufläche 1968 zuviel erhaltene Beträge unverzüglich zurückzahlen hat,
  - c) der Berechtigte spätestens bei der Auszahlung der Ausgleichsbeträge schriftlich darauf hingewiesen wird, daß der Zahlung die Bestimmungen der „Richtlinien für die Gewährung der flächenbezogenen zweiten Ausgleichszahlung im Rahmen der Getreidepreisharmonisierung“ vom 10. Oktober 1968 zugrundeliegen.
5. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen machen den Inhalt dieser Richtlinien sowie die näheren Einzelheiten des jeweils zur Anwendung gelangenden Verfahrens in geeigneter Weise bekannt.

**IV. Rückzahlungsverpflichtung und Prüfungsrecht**

1. Die Ausgleichsbeträge sind in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zu ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht, Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung der Gewährung der Ausgleichsbeträge wesentlich sind, oder der Rückzahlungspflicht gemäß Ziffer III 4 b) nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Ausgleichsbeträge sind in diesen Fällen vom Tage des Empfangs bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank — mindestens jedoch mit 6 v. H. — zu verzinsen.
2. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesrechnungshof, die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Landesrechnungshöfe sowie die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die Angaben der Antragsteller an Ort und Stelle zu überprüfen und Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu nehmen sowie Auskünfte einzuholen.

**V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 11. Oktober 1968 in Kraft.  
Bonn, 10. 10. 1968

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
IV A 1 — 4106  
gez. Hermann Höcherl

1310

**Flurbereinigung Wethen, Krs. Waldeck****Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wethen mit Ausnahme der geschlossenen Ortslage Wethen wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd 1213 ha, worin eine Waldfläche von rund 377 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die\*) einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch die Gemarkungsgrenze und einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft  
der Flurbereinigung von Wethen“  
mit dem Sitz in Wethen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) — vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden —.

5. Die Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45/47, anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. § 85/5 des Flurbereinigungsgesetzes ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

\*) ebenso wie die Anlage

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 des Flurbereinigungsgesetzes wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Wethen und den Nachbargemeinden Ossendorf, Germete, Welda — alle Kreis Warburg, Land Nordrhein-Westfalen — sowie Hörle, Dehausen, Rhoden und Wrexen — alle Kreis Waldeck — öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorbezeichneten Bürgermeisterämtern 2 Wochen lang ausgelegt.

8. Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet.

Diese Maßnahme ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerungen im Flurbereinigungsverfahren von Wethen eintreten und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

**Rechtmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 30. 9. 1968

Landeskulturamt  
Az.: KF 273 — GNr.: 25527/68  
StAnz. 46/1968 S. 1710

\*

**Anlage zum Flurbereinigungsbeschluss von Wethen****Verzeichnis  
der zum Flurbereinigungsgebiet Wethen gehörigen  
Grundstücke****A. Gemarkung und Gemeindebezirk Wethen**

- Flur 1, gesamte Flur zugezogen  
Flur 2, Flurstücke 1—16, 179/17, 181/18, 132/19, 133/19, 139/20, 140/20, 141/20, 142/20, 143/20, 21—24, 109/25, 111/25, 112/25, 134/25, 135/25, 136/25, 26—31, 39, 120/48, 149/48, 49—52, 186/53, 187/53, 54—65, 151/66, 152/66, 67—73, 101/74, 102/74, 103/74, 104/74, 105/74, 106/74, 107/74, 108/74, 75—82, 87/1, 88—99, 84/1 teilweise.  
Flur 3, Flurstücke 1, 2/2, 2/3, 2/4, 97/2, 99/3, 100/3, 4, 5/1, 6, 101/7, 102/7, 8—20, 21/1, 21/2, 22—26, 91/27, 92/27, 93/28, 29—36, 94/37, 186/37, 187/37, 38, 39, 142/40, 143/40, 41—43, 46/1, 47, 59, 60, 61/1, 65 tlw., 66—78, 79/3 tlw., 80/1, 81/1 tlw., 83—86, 96/87, 88, 89.  
Flur 4, gesamte Flur zugezogen  
Flur 5, Flurstücke 97/13, 98/13, 91/14, 92/14, 15—19, 69/20, 70/20, 21, 22/1, 23, 77/24, 78/24, 79/24, 25, 80/26, 81/26, 27—36, 82/37, 83/37, 38, 71/39, 72/39, 73/39, 74/39, 75/39, 76/39, 40, 41/1, 41/2, 42—50, 51/1, 51/2, 52—55, 57—61, 62/1, 63/1, 64—68.  
Flur 6, gesamte Flur zugezogen  
Flur 7, gesamte Flur zugezogen  
Flur 8, gesamte Flur zugezogen  
Flur 9, gesamte Flur zugezogen  
Flur 10, gesamte Flur zugezogen  
Flur 11, gesamte Flur zugezogen

1841

**Flurbereinigung Wrexen, Krs. Waldeck****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 7 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wrexen mit Ausnahme der geschlossenen Ortslage Wrexen wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rund 707 ha, worin eine Waldfläche von rund 345 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die\*) einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch die Gemarkungsgrenze und einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft  
der Flurbereinigung von Wrexen“  
mit dem Sitz in Wrexen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) — vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden —.

5. Die Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45/47, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 des Flurbereinigungsgesetzes ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 des Flurbereinigungsgesetzes wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

\*) ebenso wie die Anlage.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Wrexen und den Nachbargemeinden Scherfede, Rimbeck und Ossendorf — alle Kreis Warburg, Land Nordrhein-Westfalen sowie Wethen, Rhoden und Orpethal — alle Kreis Waldeck — öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorbezeichneten Bürgermeisterämtern 2 Wochen lang ausgelegt.

8. Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I, S. 17) angeordnet.

Diese Maßnahme ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerungen im Flurbereinigungsverfahren von Wrexen eintreten und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 30. 9. 1968

**Landeskulturamt**

Az.: KF 274 — G.Nr.: 25528/68

StAnz. 46/1968 S. 1711

\*

**Anlage zum Flurbereinigungsbeschuß von Wrexen**

Verzeichnis  
der zum Flurbereinigungsgebiet Wrexen gehörenden  
Grundstücke

- A. Gemarkung und Gemeindebezirk Wrexen
- Flur 2, Flurstücke 1, 44, 52/5, 52/6, 52/7, 52/12, 52/13, 114/52  
Flur 3, gesamte Flur zugezogen  
Flur 4, Flurstücke 2/34 tlw., 2/35, 13/6, 13/7, 14, 15/1, 15/2, 18/1, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 30/1, 32/4, 27/1, 37/2, 37/3, 56/37, 39/2, 57/39, 58/39, 74/40, 60/41, 61/41, 42, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 63/43, 44/1, 44/2, 44/3, 64/45, 46, 47/7, 49, 50, 51/4, 52  
Flur 5, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 89/43, 89/44, 55, 80/3, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 98/1  
Flur 6, gesamte Flur zugezogen  
Flur 7, gesamte Flur zugezogen  
Flur 8, gesamte Flur zugezogen  
Flur 9, gesamte Flur zugezogen  
Flur 10, gesamte Flur zugezogen  
Flur 11, gesamte Flur zugezogen  
Flur 12, gesamte Flur zugezogen  
Flur 13, gesamte Flur zugezogen  
Flur 14, gesamte Flur zugezogen  
Flur 15, gesamte Flur zugezogen  
Flur 16, gesamte Flur zugezogen  
Flur 17, gesamte Flur zugezogen  
Flur 18, gesamte Flur zugezogen  
Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3, 31/4, 32/4, 5, 6 tlw., 7, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/11, 9/12, 14/77, 14/78, 15, 16, 17/1, 17/3, 17/4, 18, 19 tlw., 20, 21, 22  
Flur 20, gesamte Flur zugezogen  
Flur 21, gesamte Flur zugezogen.

1842

**Personalnachrichten**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum leitenden Regierungsdirektor Regierungsdirektor (BaL) Dr. Wolfgang Riedl (9. 9. 1968);  
zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Martin Schmidt (12. 8. 1968);

zum Regierungsrat Amtsrat (BaL) Heinrich Quick (9. 9. 1968);

zu Regierungsräten (BaL) die Regierungsassessoren (BaP) Eckhardt Holtz (28. 8. 1968), Franz Nowak (27. 9. 1968), Dr. Erich Bartram (30. 9. 1968);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Heinz Werner Fuchs (9. 8. 1968) LA Bad Schwalbach;

zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinpektorin (BaL) Helma Fuhr (20. 9. 1968);

zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren z. A. (BaP) Ludwig Schäfer (1. 10. 1968), Klaus Schickel (1. 10. 1968);

zu **Regierungsinspektoren** die Regierungsinspektoren z. A. (BaP) Werner Schmidl (12. 8. 1968), Gerd Körner (1. 10. 1968), Peter Limberg (1. 10. 1968);

Amtsinspektor (BaL) Josef Sattelmayer (28. 8. 1968);  
die **Regierungsoberssekretäre (BaL)** Kurt Allendörfer, LA Weitzlar (12. 8. 1968), Erich Best (29. 8. 1968), Hs. Ullrich Rösecke (29. 8. 1968);

zu **Regierungsinspektoranwältern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Monika Bauer (1. 9. 1968), Brigitte Röder (1. 10. 1968), Alfred Kzionska (1. 10. 1968);

die **Bewerber** Klaus Emig, Georg Felkl, Ferdinand Frantz, Karin Hödt, Herta Kniericme, Werner Koch, Fritz Mischke, Dieter Mohn, Bernhard Müller, Harald Nickel, Wolfgang Nickel, Helmut Ott, Albert Schäfer, Hans Peter Schweitzer, Lothar Wintermeyer (alle ab 1. 9. 1968);

zu **Regierungssekretärinwärtinnen (BaW)** Verwaltungspraktikantin Anneliese Pfuhl (1. 10. 1968);

die **Bewerber** Siegrid Geider, Gisela Kelsch, Karin Nadler, Ingeborg Pless, Adelheid Rothermel, Edgar Türk, Wolf Dieter Usinger (alle ab 1. 9. 1968);

zu **Verwaltungspraktikanten** die Bewerber Rudolf Peter, Gisela Schalud, Ortrud Ganz, Anita Knelle, Ingrid Leißler (alle ab 1. 9. 1968);

in den **Ruhestand** versetzt.

Oberregierungsbaurat Ludwig Bauer (30. 9. 1968); Regierungsobersinspektor Rudolf Pons (30. 9. 1968); Regierungshauptsekretär Alexander Riedl, LA Friedberg (30. 9. 1968);

**entlassen** auf eigenes Verlangen

Regierungssekretär Klaus Jäger, LA Ffm.-Höchst (30. 9. 1968); Regierungssekretär z. A. Ruth Bernstädt (15. 9. 1968).

Darmstadt, 22. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 46/1968 S. 1711

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### b) Regierungspräsident in Darmstadt

**ernannt**

zum **Regierungsmedizinischen Direktor** Oberregierungsmedizinrat (BaL) Dr. Günter Ruhnke (12. 9. 1968);

zum **Oberregierungsveterinär** Regierungsveterinär Dr. Kurt Moser, Reg.-Vet.-Rat d. Main-Taunus-Kreises (26. 8. 1968);

zum **Regierungsgewerbeberater (BaL)** Regierungsgewerbeassessor (BaP) Hildebrand Röder, GAA Offenbach (26. 8. 1968);

zum **Gewerbeberater (BaP)** Techn. Angestellter Theodor Ueberfeld, TÜA Darmstadt (21. 8. 1968);

zu **Techn. Amtsräten** die **Gewerbebeamten (BaL)** Richard Böhme, GAA Darmstadt (29. 8. 1968), Hermann Koch, GAA Offenbach (30. 8. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Ernst Hopp, TÜA Frankfurt (28. 8. 1968);

zum **Gewerbeamtmann** Gewerbeoberinspektorin (BaL) Else Mieth, GAA Offenbach (30. 8. 1968);

zu **Gewerbeinspektoren (BaL)** die **Gewerbeinspektoren z. A. (BaP)** Hs. Joachim Jeckel, GAA Offenbach (7. 8. 1968), Albert Wenzel, GAA Offenbach (14. 8. 1968);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. (BaP) Hans Meyer, Staatl. Chem. Unters.-Amt Darmstadt (29. 8. 1968);

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär z. A. (BaP) Friedel Feldmann, TÜA Darmstadt (4. 9. 1968).

Darmstadt, 22. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 46/1968 S. 1712

## 1343 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Auflösung des Zweckverbandes „Unterhaltungsverband Schwimmbad Braunfels“

Die **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „Unterhaltungsverband Schwimmbad Braunfels“ hat in ihrer Sitzung vom 14. 12. 1966 als das nach § 5 der **Verbandsatzung** zuständige **Beschlußorgan** die **Auflösung** des Verbandes beschlossen. Auf Grund des § 21 des **Zweckverbandsgesetzes** vom 7. Juni 1939 (BGBl. I S. 979) stelle ich hiermit die **Auflösung** des Zweckverbandes „Unterhaltungsverband Schwimmbad Braunfels“ fest.

Darmstadt, 18. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 u 02/01 — 66

StAnz. 46/1968 S. 1712

## 1344

### Aufhebung der „Hospital Friederike Walter-Stiftung“ in Usingen/Taunus

Auf Grund des § 9 des **Hessischen Stiftungsgesetzes** vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf **Antrag** des Kuratoriums mit **Beschcheid** vom 7. 10. 1968 die „Hospital Friederike Walter-Stiftung“ in Usingen Taunus mit **Wirkung** vom 1. 1. 1969 mit der **Maßgabe** aufgehoben, daß das **Vermögen** der Stiftung mit allen ihren **Rechten** und **Pflichten** mit ihrer **Aufhebung** auf den **Landkreis Usingen** übergeht.

Darmstadt, 23. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**

III/7 b — 25 d 04/11 (23) — 1

StAnz. 46/1968 S. 1712

## 1345

### Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 820 im Stadtgebiet Frankfurt (Main) (Wohnplatz Preungesheim). Regierungsbezirk Darmstadt

Nach **Fertigstellung** und **Verkehrsübergabe** der im **Zuge** der **Kreisstraße 820** im **Stadtgebiet Frankfurt (Main)**, **Regierungsbezirk Darmstadt**, **neugebauten Straße**, ist die **Teilstrecke** der **bisherigen Kreisstraße 820**

von **km 2,420 alt bis km 2,831 alt = 0,411 km**

für den **Verkehr** **entbehrlich** geworden.

Sie **verliert** daher mit **Ablauf** des **30. September 1968** die **Eigenschaft** einer **Kreisstraße** und **wird** **eingezogen** (§ 6 des **Hessischen Straßengesetzes [HStrG]** vom **9. Oktober 1962** — **GVBl. I S. 437** —).

Von der **vorherigen Bekanntgabe** der **beabsichtigten Einziehung** dieser **Strecke** gemäß § 6 Abs. 2 **HStrG** wurde **abgesehen**, da es sich hierbei um die **Einziehung** einer **Strecke** im **Zusammenhang** mit **Änderungen** von **unwesentlicher Bedeutung** handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die **vorstehende Verfügung** kann **Widerspruch** erhoben werden. Der **Widerspruch** ist **schriftlich** oder zur **Niederschrift** innerhalb eines **Monats** nach dem **Tage** der **Bekanntmachung** dieser **Verfügung** bei meiner **Behörde** geltend zu machen. Der **Widerspruch** soll **begründet** werden und einen **bestimmten Antrag** enthalten.

Darmstadt, 27. 9. 1968

**Der Regierungspräsident**

IV 1 66 a 02 03 (4) — 8

StAnz. 46/1968 S. 1712

## Buchbesprechungen

**Sammlung fleischbeschau-rechtlicher Vorschriften.** Von E. Raschke. Lose-Blatt-Sammlung, 3. Ergänzungslieferung, 17,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Bei der raschen Folge von Änderungen der fleischbeschau-rechtlichen Vorschriften bewährt sich der Vorzug der Lose-Blatt-Sammlung stets aufs neue.

Die 3. Ergänzungslieferung mit dem Stand vom Mai 1968 berücksichtigt:

1. Änderung des Fleischbeschau-Gesetzes vom 18. 4. 1968
2. Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 18. 4. 1968
3. Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 10. 5. 1968
4. Auslandsfleischbeschau-Erweiterungs-Verordnung vom 10. 5. 1968
5. Vorschriften für die Ausfuhr von Fleisch nach
  - a) Frankreich
  - b) den Niederlanden
  - c) der Schweiz
  - d) der Vereinigten Arabischen Republik.

Die Vorschriften sind jeweils in der Neufassung abgedruckt.

Ein besonderer Vorzug der Sammlung ist die Berücksichtigung der fleischbeschau-rechtlichen Bestimmungen für den Verkehr mit Fleisch mit den EWG-Ländern sowie den Drittländern.

Oberregierungsveterinärärztin Dr. Franja

**Bundesversorgungsgesetz.** Kommentar von Dres. Schieckel und Gurgei, 25. und 26. Ergänzungslieferung, 107 und 97 Blätter, 24,— und 18,80 DM. Preis des Gesamtwerkes einschließlich dieser Ergänzungen 57,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Mit diesen beiden Lieferungen wird die Lose-Blatt-Sammlung auf den Stand vom 1. Juli 1968 gebracht. Die 25. Lieferung ergänzt vorwiegend die Kommentierung des in den Bänden I und II des Gesamtwerkes untergebrachten Teiles B (Text und Kommentierung des BVG). Die 26. Lieferung vervollständigt weiter den Teil B und bringt daneben Ergänzungen der im Teil D (Band III) untergebrachten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Bundes.

Regierungsdirektor Niederle

**Bundessozialhilfegesetz (BSHG).** Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 35. Ergänzungslieferung, 22,— DM, Gesamtwerk 57,— DM. Verlag R. H. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Vom Kommentar von Luber ist nunmehr bereits die 35. Ergänzungslieferung erschienen. Die Kommentierung zu Abschnitt I des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 1 bis 10) wurde darin überarbeitet. Weiter wurden die Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung bezüglich der Bestimmungen, die sich auf behinderte Personen beziehen, sowie die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes durch das 4. Besoldungsänderungsgesetz vom 19. 7. 1968 und die Änderungen der einschlägigen Gesetze durch das 2. Strafrechts-Änderungsgesetz vom 25. 6. 1968 sowie durch das 5. Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 7. 1968 berücksichtigt.

Landrat Dr. Jost

**Die verwaltete Wohnungspolitik.** Von Ltd. Ministerialrat Dr. Hans Hämmerlein. Heft 6 der Schriftenreihe „Politik und Verwaltung“, 87 S., 8,— DM. Nomos-Verlag, Baden-Baden.

Der Titel der vorliegenden Schrift könnte zu dem Schluß verleiten, daß der Verfasser an den derzeitigen Organisationsformen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaues Anstoß nimmt und für eine verstärkte marktwirtschaftliche Lösung des Problems der angemessenen Wohnungsversorgung eintritt. Ein solcher Schluß wäre jedoch voreilig. Mit seiner Arbeit unternimmt Hämmerlein als erster den Versuch, die wohnungspolitischen Maßnahmen der öffentlichen Hand in Deutschland vom verwaltungswissenschaftlichen Standpunkt aus zu analysieren. Es geht ihm nicht darum, das geltende Förderungssystem in Frage zu stellen und neue Formen der Subvention zu ersinnen oder etwa für deren Abschaffung zu plädieren. Sein Interesse richtet sich vielmehr in erster Linie auf die „Ausführung der Wohnungspolitik durch Verwaltungsplanung“ und greift dann über auf die Reform des Unternehmenssatzes für wohnungspolitische Ziele. Die anregende Arbeit betont den mittel- bis langfristigen Charakter der Planung von Wohnungsbaumaßnahmen und entwickelt daraus die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bedarfsanalyse für einen Zeitraum von mindestens einer Generation. Diese Bedarfsanalyse ist aber nicht nur — wie der Verfasser meint — von kommunalen und staatlichen Planungen abhängig; sie ist selbst ein Bestandteil dieser Planungen. Dafür bietet der Große Hessenplan in allen Bereichen öffentlicher Daseinsvorsorge ein interessantes Beispiel. Hier hätte Hämmerlein gewiß ein besonders anschauliches Objekt für seine Betrachtungen gefunden.

Eingehend setzt sich der Verfasser mit den Fragen auseinander, die sich aus der Einschaltung von Unternehmen als Organisationsprinzip der Förderung ergeben. Hier entwickelt sich die kritische Bestandsaufnahme zum Reformprogramm. Hämmerlein bejaht grundsätzlich die unternehmerische Betätigung der öffentlichen Hand im Bereich der Bedarfsdeckung. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung im wohnungswirtschaftlichen Bereich hält er jedoch nicht für ausreichend, teilweise für überholt. Seiner Ansicht nach muß der Unternehmensbegriff neu durchdacht werden. Reformbedürftig ist vor allem das Recht der Wohnungsgemeinnützigkeit, das eine sinnvolle und rationelle Steuerung des Wohnungsbaus in unternehmerischer Form nicht mehr zuläßt. Hier führt der Verfasser Gedanken weiter, die in den „Beiträgen zu den Grundlagen eines Wohnungswirtschaftsgesetzes“ (Band 22 der Schriftenreihe des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau) zur Diskussion gestellt worden sind. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei seine Vorstellungen zur Kontrollfunktion der Publizität als wirtschaftskonformes Mittel, das an die Stelle der Behördenkontrolle (Staatsaufsicht) treten könnte. Dagegen will mir der Gedanke, besondere Aktivität bei Eigentumsmaßnahmen mit einer progressiv gestaffelten Steuerprämie zu belohnen, nicht recht einleuchten. Wer wie der Autor Wohnungspolitik frei von ideologischen Hemmungen betreiben sehen will, dürfte gern auf solche doch etwas fragwürdigen Anreize verzichten. Die unternehmerische Ent-

scheidung für den Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen kann sich nur an der auf dem Markt vorhandenen kaufkräftigen Nachfrage orientieren, die allerdings durch Hilfen der öffentlichen Hand mit Recht gestärkt wird.

Der kritische und vorurteilsfreie Diskussionsbeitrag des Verfassers zu aktuellen Fragen der Organisation des öffentlich geförderten Wohnungsbaus verdient gleichermaßen die Aufmerksamkeit der Verwaltung, der Wohnungswirtschaft und nicht zuletzt der Politiker. Wir sollten dieses Feld nicht den Interessenten allein überlassen.

Oberregierungsrat Dr. Daum

**Deutsches Stiftungswesen 1948—1966 — Wissenschaft und Praxis —**, herausgegeben von Albert K. Franz, Hans Liermann, Hans Helmut zur Nedden, Götz Freiherr von Pölnitz im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen und des Verbandes Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V., 1968. XV, 455 S., Leinwand 77,— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die zahlreichen und vielfach recht bedeutsamen deutschen Stiftungen haben lange Zeit in der Literatur nur geringe Beachtung gefunden. Um so größere Anerkennung verdienen die Herausgeber für die Veröffentlichung des vorliegenden Werkes, nachdem sie bereits im Jahre 1963 mit der Herausgabe des „Handbuchs des Stiftungsrechts“ in demselben Verlag einen Anfang gemacht haben.

Das Buch „Deutsches Stiftungswesen 1948—1966“ enthält eine Zusammenstellung der nicht zeitgebundenen Referate der Bundestagungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen und des Verbandes Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V.

Die Gesamtheit der in den letzten 20 Jahren dort gehaltenen Referate bietet eine Fülle von Stoff entsprechend der Vielzahl möglicher Stiftungszwecke, hinsichtlich der Probleme der Stiftungsaufsicht und der inneren Gestaltung der Stiftungen sowie in Anbetracht sehr diffiziler steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragen. Den Herausgebern ist es gelungen, aus diesem komplexen Fragenkreis eine Auswahl zu treffen, die einmal den Leser mit bedeutsamen Einzelfragen vertraut macht, zugleich aber auch mit deren Zusammenstellung ein umfassendes Bild vom heutigen Stiftungswesen in Deutschland vermittelt.

Einige ausgewählte Themen mögen dies verdeutlichen: Stiftungen als Träger von Erziehungseinrichtungen; Denkmalspflege und Gegenwart — Dringende kulturelle Aufgaben des deutschen Stiftungswesens; Die Stiftung als Rechtspersonlichkeit — Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des Stiftungswesens; Die Staatsaufsicht über Stiftungen — Ihre Aufgaben und ihre Grenzen; Die unselbständigen Stiftungen; Betriebswirtschaftliche Probleme im Anstaltswesen von Stiftungen; Stiftungen als Unternehmensform und in anderen Unternehmensbeziehungen; Kapitalausstattung von Stiftungen in steuerlicher Sicht (Erstaussstattung und Zustiftungen). Die Referate, die von ausgesuchten Sachkennern gehalten worden sind, stehen durchweg auf einem hohen Niveau. Wissenschaft und Praxis kommen gleichermaßen zu Wort, so daß das Werk nicht nur denjenigen anspricht, der als potentieller Stifter in Frage kommt, sondern auch alle diejenigen, die sich wissenschaftlich, verwaltungsmäßig oder aus sonstigem Interesse mit diesem Rechtsgebiet befassen.

Zur weiteren Information enthält das Buch im Anhang ein chronologisches Verzeichnis aller Referate der Jahresversammlungen von 1948—1966. Ein Index erleichtert das Auffinden von Einzelfragen. Es bleibt nur zu hoffen, daß auch die Referate künftiger Jahre in gleicher geschickter Auswahl einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Interesse, das das vorliegende Werk mit Sicherheit finden wird, kann diesen Wunsch nur unterstreichen.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

**Entscheidungen zum Planungsrecht — Systematische Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Städtebau-, Landesplanungs- und Raumordnungsrechts mit Besprechungen.** Herausgeber: Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen (Arnold-Knoblach-Institut) e. V., Bonn. Schriftleiter: Senatspräsident a. D. Hans-Günther Bonath, Bad Honnef, unter Mitarbeit zahlreicher Experten des Planungsrechts. Grundwerk (1. bis 3. Lieferung) einschließlich Lose-Blatt-Ordner mit ca. 500 Seiten im September 1967 erschienen. Preise (einschließlich Mehrwertsteuer): Lieferungen 1967 einschließlich Ordner 95,— DM. Ab 1968 vierteljährliche Ergänzungslieferungen im Umfang von durchschnittlich ca. 150 Seiten, Preis jährlich 90,— DM (halbjährlich 45,— DM). Selbstverlag des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen, 53 Bonn 3, Hausdorffstraße 97.

Zu der Lose-Blatt-Sammlung „Entscheidungen zum Planungsrecht“ (s. Besprechungen im StAnz. 1967 S. 663 und 1968 S. 30) sind die 4., 5. und 6. Ergänzungslieferungen erschienen. Damit umfaßt das gesamte Werk nunmehr rd. 900 Seiten. Die Ergänzungslieferungen enthalten zahlreiche neuere Entscheidungen. Im Vordergrund stehen wiederum Probleme aus dem BBauG. Es ist zu begrüßen, daß zahlreiche in den früheren Lieferungen erschienene Entscheidungen nunmehr kommentiert werden. Auch zu etlichen jetzt erstmals veröffentlichten Urteilen und Beschlüssen liegen schon kommentierende Anmerkungen vor. Die Sammlung kann weiterhin als zuverlässiges und umfassendes Orientierungsmittel auf dem Gebiet des Planungsrechts gelten. Der Wert der Entscheidungssammlung wird durch drei umfangreiche, sorgfältig bearbeitete Register erhöht. Sie liegen der 6. Lieferung bei und berücksichtigen das gesamte Material des Werkes bis einschließlich 5. Ergänzungslieferung. — In dem „Verzeichnis der Gesetzstellen“ sind alle in den Urteilen oder den Besprechungen vorkommenden Vorschriften nach den Gesetzen und innerhalb dieser nach Artikeln bzw. Paragraphen geordnet. Die Hinweise ermöglichen rasches Nachschlagen und umfassende Unterrichtung über Entscheidungen und Anmerkungen. — Das „Verzeichnis der Entscheidungen“ gliedert die Urteile und Beschlüsse nach den Gerichten sowie nach dem Datum der Entscheidung (nebst Aktenzeichen) auf. Die Namen der Besprecher sind gleichfalls angegeben. — In einem erfreulich ausführlichen „Stichwörterverzeichnis“, das sich nicht nur auf die Letztseite beschränkt, ist der Inhalt der Sammlung nach Sachbegriffen aufgeschlüsselt und aufbereitet. Dadurch wird es dem Benutzer sehr erleichtert, sich über Fragenkomplexe und die nicht immer einheitliche Haltung der Gerichte oder die Ansicht der Mitarbeiter der Sammlung zu informieren.

Regierungsdirektor Dr. Schirrmacher

1968

Montag, den 11. November 1968

Nr. 46

## Gerichtsangelegenheiten

3975

### Erlaubnisurkunde

Herrn Wolfgang Pühl, Wiesbaden, Amberg 2, ist heute als Rechtsbeistand für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 28. 10. 1968

Der Landgerichtspräsident

3976

### Aufgebote

3 C 162/68 — **Aufgebot:** Der Landwirt Alois Bausch in Oberzeuzheim, Siegener Str 14

hat das Aufgebot des angeblich in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Oberzeuzheim Band 21, Blatt 789, in Abt. III Nr. 1, für die Nassauische Landesbank in Wiesbaden eingetragene Darlehenshypothek: Preis von neunhundertdreißig/zweitausendsiebenhundertneunzigstel kg Feingold nebst bis zu neun v. H. Nebenleistungen beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 12. Mai 1969, um 9.30 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird.

6253 Hadamar, 21. 10. 1968

Amtsgericht

3977

C 183 68 — **Aufgebot:** Der Kaufmann Jakob Baumgardt in Buchenau, Haus Nr. 43 und 44 hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Buchenau, Band 16, Blatt 414, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Buchenau, Flur 2, Flurstück 10, Gartenland, Im Oberdorf, Größe 0,72 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer,

1 a) Margarethe Juling, b) Elisabeth Juling, c) Johannes Juling, sämtliche in Buchenau, Kinder des Schlossers Josef Juling in Buchenau, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den Donnerstag, den 19. Dez. 1968, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 14. 10. 1968

Amtsgericht

3978

C 194 68 — **Aufgebot:** Die Witwe Apollonia Michel geb. Göbel in Soisdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann in Hünfeld,

hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer 1 b der im Grundbuch von Soisdorf, Band 14, Blatt 413, eingetragenen Grundstücke beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer je zu einem Viertel, Maurer Kaspar Josef Göbel und dessen Ehefrau Katharina Josefa geb. Spies in Soisdorf, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den Donnerstag, den 19. Dez. 1968, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 15. 10. 1968

Amtsgericht

## 3979 Güterrechtsregister

### Neueintragung

GR 334: Landwirt und Angestellter Heinrich Dippel und dessen Ehefrau Anna Katharina geborene Wagner aus Willingshain (Kreis Hersfeld).

Durch Vertrag vom 27. Juni 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 27. 9. 1968

Amtsgericht

3980

### Neueintragung

GR 335: Chemiarbeiter Sigmar Kanngießer und dessen Ehefrau Anna Elise geb. Manns in Bad Hersfeld.

Durch Vertrag vom 16. Juli 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 2. 10. 1968

Amtsgericht

3981

### Neueintragung

GR 336: Kaufmann Karl Heinz Bätza und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Hartwig in Unterhaun, Kreis Hersfeld.

Durch Vertrag vom 11. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 15. 10. 1968

Amtsgericht

3982

### Neueintragung

GR 357: Dipl.-Volkswirt und Steuerberater Gebhardt Janssen und dessen Ehefrau Christianna geb. Schiller, beide in Nieder Erlenbach, An der Bleiche 22 haben durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 22. 10. 1968

Amtsgericht

3983

### Neueintragung

GR 887 — 29. Oktober 1968: Kaufmann Heinz Brechtel in Heppenheim, Am steinernen Weg 14, und Ingrid Brechtel geb. Moser, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 6. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 29. 10. 1968

Amtsgericht

3984

### Neueintragung

GR 301: 29. Oktober 1968. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1968 haben die Eheleute Werkzeugmachermeister Ingolf Helmut Karl Steinicke und Emilia geborene Fink in Himbach Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 30. 10. 1968

Amtsgericht

3985

6 GR 540 — 24. 10. 1968: Betriebswirt Helmut Bernhard Rolf Holzapfel und Ehefrau Inge geb. Eibich, Frieda (Kreis Eschwege).

Durch Vertrag vom 1. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 28. 10. 1968

Amtsgericht

3986

GR II 278 a — 14. 10. 1968: Architekt Wilfried Seiffert und Ehefrau Brigitte Seiffert geb. Pipp, beide in Nieder-Morlen.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 14. 10. 1968

Amtsgericht

3987

### Bekanntmachung

GR 117 — 17. 10. 68: Die Eheleute Rechtsanwalt u. Notar Dr. Walter Isele u. Irmgard geb. Meil, Wabern, Vor den Erlen 7, haben durch notariellen Vertrag vom 29. Juli 1968 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

3580 Fritzlar, 17. 10. 1968

Amtsgericht

3988

GR 478 — 25. 10. 1968: Sattler und Polsterer Reinhold Helfrich und Erika Helfrich geborene Guterath, Hettenhausen (Kreis Fulda), Haus Nr. 42.

Durch notariellen Vertrag vom 9. September 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 25. 10. 1968

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Gersfeld

3989

GR 479 — 25. 10. 1968: Walzenführer Wilhelm Schmitt und Hausfrau Anna Schmitt geborene Helfrich, Schmalnau (Kreis Fulda), Oberdorf 8.

Durch notariellen Vertrag vom 18. September 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 25. 10. 1968

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Gersfeld

3990

GR 480 — 29. 10. 1968: Landwirt Bruno Schübler und Ehefrau Birgit Schübler geborene Burkard, wohnhaft in Sandberg, Haus Nr. 27.

Durch notariellen Vertrag vom 24. September 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 29. 10. 1968

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Gersfeld

3991

### Neueintragung

4 a GR 432 A — 23. 10. 68: Ehegatten Alfred Roland Keiner, Feinmechaniker, und Ursula Emmi Gertrud geb. Recknagel, beide in Groß-Gerau, Am Ölweg (Schützenhaus).

Durch Vertrag vom 5. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 24. 10. 1968

Amtsgericht

**3992** Neueintragung

GR 221: Eheleute Kaufmann Horst Sauer-  
ermilch und Elisabeth geb. Klüber in  
Tann/Rhön, Ensbach 1.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Sep-  
tember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.  
6414 Hilders, 21. 10. 1968

Amtsgericht Fulda  
Zweigstelle Hilders

**3993**

GR 421: Eheleute Rentner Heinrich  
Richter, Großenbach (Krs. Hünfeld), und  
Maria geb. Frömel, Petersberg (Krs.  
Fulda).

Der Mann hat das Recht der Ehefrau,  
innerhalb seines häuslichen Wirkungs-  
kreises seine Geschäfte zu besorgen und  
ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6418 Hünfeld, 4. 10. 1968 Amtsgericht

**3994**

GR 422: Eheleute Rentner Erhard Moh-  
ring, Hünfeld, Hersfelder Straße 4 b und  
Elisabeth geb. Wiegand, daselbst, z. Zt.  
in Malges (Krs. Hünfeld), Dorfstraße 23.

Der Ehemann hat der Ehefrau die  
Schlüsselgewalt entzogen.

6418 Hünfeld, 16. 10. 1968 Amtsgericht

**3995**

GR 423: Bauer Josef Richard Wehner  
und Maria Justina Wehner geb. Herr,  
beide in Gotthards (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 15. Juli 1968 ist Gü-  
tergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten  
verwalten das Gesamtgut gemeinschaft-  
lich.

6418 Hünfeld, 25. 10. 1968 Amtsgericht

**3996**

## Neueintragung

4 GR 328 — 16. 10. 1968: Buchbinder-  
meister Heinz Alfred Heisig und Karin  
Heisig, geb. Witte, beide in Langen.

Durch Vertrag vom 26. September 1968  
ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 21. 10. 1968 Amtsgericht

**3996 a**

## Neueintragung

4 GR 329 — 16. 10. 1968: Kaufm. Angestell-  
ter Kurt Dörfler und Sprechstundenhel-  
ferin Christa Dörfler, geb. Demmler, beide  
in Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 18. September 1968  
ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 21. 10. 1968 Amtsgericht

**3997**

## Neueintragung

GR 786 — 22. Oktober 1968: Ehegatten:  
Gastwirt Karl Brauer und Doris geb.  
olde Boerrigter in Marburg, Biegenstr. 2.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Okto-  
ber 1968 ist unter Aufhebung der Zuge-  
winnungsgemeinschaft Gütertrennung verein-  
bart worden.

355 Marburg (Lahn), 22. 10. 1968

Amtsgericht

**3998**

GR 308: Maurer Karl Battenberg, geb.  
5. 2. 1938, und Ehefrau Ursula geb. Hof-  
mann, geb. 18. 6. 1940, in Hausen, Haus  
Nr. 28.

Durch Vertrag vom 30. Juli 1968 ist Gü-  
tergemeinschaft vereinbart. Die Verwal-  
tung des Gesamtguts steht den Eheleuten  
gemeinsam zu.

Eingetragen am 25. Oktober 1968

6435 Oberaula, 31. 10. 1968

Amtsgericht Treysa  
Zweigstelle Oberaula

**3999**

## Neueintragung

Rü GR 223 — 15. Oktober 1968: Durch  
Vertrag vom 23. 9. 1968 haben die Eheleute  
Alfred Wilhelm Schierhorn, Maschinen-  
bauingenieur und Marianne geb. Geirhos,  
Rüsselsheim, Werner-Siemens-Str. 4, Gü-  
tergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 15. 10. 1968

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

**4000**

## Neueintragung

Rü GR 224 — 24. Oktober 1968: Durch  
Vertrag vom 15. Oktober 1968 haben die  
Eheleute Georg Eisenhauer, Schlosser, und  
Erika Theresia geb. Ille, Rüsselsheim,  
Richard-Wagner-Str. 19, Gütergemein-  
schaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 29. 10. 1968

Amtsgericht Groß Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

**4001**

GR 580: Eheleute Bernd-Dieter Ram-  
harter und Monika Sybille geb. Leitz in  
Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Ok-  
tober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 29. 10. 1968 Amtsgericht

**4002**

## Neueintragung

3 GR 369: Ingenieur Günther Bernhard  
Schneider und Ursel Evi Schneider, geb.  
Weger, Witzenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Au-  
gust 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 28. 10. 1968

Amtsgericht

**4003**

## Nachlasssachen

22 VI 7/58: In der Nachlasssache der am  
4. 4. 1939 in Lich verstorbenen, zuletzt in  
Muschenheim wohnhaft gewesenen Ottilie  
Schwarz geb. Leschhorn ist der am 10. 2.  
1958 erteilte und durch Beschluß vom 10.  
7. 1968 eingezogene Erbschein durch Be-  
schluß vom 16. 10. 1968 für kraftlos er-  
klärt worden.

63 Gießen, 24. 10. 1968 Amtsgericht

**4004**

## Vereinsregister

## Neueintragung

VR 83 — 27. 9. 1968: Aktionsgemeinschaft  
Deutscher Ombudsmann e. V., Sitz: Arol-  
sen.

3548 Arolsen, 25. 10. 1968 Amtsgericht

**4005**

## Neueintragung

VR 83: Naturschutzgesellschaft-Verein-  
igung für Landespflege Bad Vilbel und  
Umgebung. Sitz: Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 25. 10. 1968 Amtsgericht

**4006**

## Neueintragung

VR 287 — 29. 10. 1968: Carnevalclub  
Langnesia, Sitz: Heppenheim/Bergstraße.

614 Bensheim, 29. 10. 1968 Amtsgericht

**4007**

## Neueintragung

VR 229 — 3. Juli 1968: Fußballsportver-  
ein „Edelweiß Manderbach“ in Mander-  
bach/Dillkreis.

Die Satzung ist am 22. Juli 1967 errich-  
tet.

634 Dillenburg, 3. 7. 1968 Amtsgericht

**4008**

## Neueintragung

6 VR 230 — 3. Juli 1968: Spiel- und  
Sportverein „EINTRACHT“ Hirzenhain in  
Hirzenhain/Dillkreis.

Die Satzung ist am 20. April 1968 errich-  
tet.

634 Dillenburg, 3. 7. 1968 Amtsgericht

**4009**

## Neueintragung

VR 232 — 26. September 1968: Verein  
„Lebenshilfe für das geistig behinderte  
Kind in Dillenburg“.

Die Satzung ist am 5. Juli 1965 errichtet.

634 Dillenburg, 26. 9. 1968 Amtsgericht

**4010**

VR 328 — 17. 10. 1968: Evangelischer Kin-  
dergartenverein, Bad Nauheim.

Der Name des Vereins ist geändert in:  
Evangelischer Kindergartenverein e. V.  
Bad Nauheim mit dem Sitz in Bad Nau-  
heim.

636 Friedberg (Hessen), 17. 10. 1968

Amtsgericht

**4011**

VR 346 — 22. 10. 1968: Freunde der  
Erich Kästner-Schule Rodheim vor der  
Höhe, Rodheim vor der Höhe.

636 Friedberg (Hessen), 22. 10. 1968

Amtsgericht

**4012**

## Neueintragung

41 VR 474 — 10. 10. 1968: Schutz- und  
Gebrauchshundeverein Rüdighelm—Ra-  
volzhausen, eingetragener Verein. Sitz:  
Rüdighelm.

645 Hanau, 10. 10. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4013**

## Neueintragung

41 VR 475 — 10. 10. 1968: Sportverein  
Oberdorfelden e. V., Oberdorfelden.

645 Hanau, 10. 10. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4014**

## Neueintragung

41 VR 476 — 10. 10. 1968: Imkerverein  
Hanau-Stadt e. V., Hanau.

645 Hanau, 10. 10. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4015**

## Neueintragung

VR 264 — 21. Oktober 1968: Wohltätigkeit  
und Mission e. V., Sitz: Eisemroth (Dill-  
kreis).

Die Satzung ist am 11. September 1968  
errichtet.

6348 Herborn, 21. 10. 1968 Amtsgericht

**4016**

## Neueintragung

8 VR 199 — 18. Oktober 1968: Angel-  
sportverein Ruppertshain (Ts.) e. V. in  
Ruppertshain (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 18. 10. 1968

Amtsgericht

**4017**

## Neueintragung

8 VR 200 — 30. Oktober 1968. Sport-  
Schützenverein Oberhöchstadt 1967 e. V.  
in Oberhöchstadt (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 31. 10. 1968

Amtsgericht

**4018 Neueintragung**

5 VR 288 — 22. Oktober 1968: Touristenverein „Die Naturfreunde“, Sitz: 684 Lampertheim.

684 Lampertheim, 22. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4019 Neueintragung**

4 VR 284: Reit- und Fahrverein Sprendlingen e. V. mit dem Sitz in Sprendlingen.

607 Langen, 29. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4020 Neueintragungen**

VR 793 — 28. 10. 1968: Scuderia Offenbach (Main), Sitz: Offenbach a. M.

Die Satzung ist am 17. 1. 1968 errichtet.

605 Offenbach (Main), 29. 10. 1968  
**Amtsgericht Abt. 5**

**4021**

VR 1019 — 21. Oktober 1968: Aktionsgemeinschaft zur Durchführung des Tunnelprojekts bei der Lösung des Rüdeshheimer Verkehrsproblems e. V.

Sitz: Rüdesheim am Rhein.  
622 Rüdesheim (Rhein), 24. 10. 1968  
**Amtsgericht**

**4022**

5 VR 612: Kunstturnvereinigung 68 (KTV 68), Wetzlar. Die Satzung ist am 3. August 1968 errichtet.

633 Wetzlar, 23. 10. 1968 **Amtsgericht**

5 VR 613: Westerwald-Verein, Zweigverein Wetzlar, Wetzlar. Die Satzung ist am 30. März 1968 errichtet und am 31. August 1968 ergänzt.

633 Wetzlar, 24. 10. 1968 **Amtsgericht**

5 VR 614: Geflügelzuchtverein Ehringshausen, Ehringshausen. Die Satzung ist am 20. Januar 1968 errichtet.

633 Wetzlar, 25. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4023 Neueintragung**

4 VR 72 — 21. Oktober 1968: Katholisches Kulturzentrum, Sitz: Wolfhagen.

3547 Wolfhagen, 30. 10. 1968  
**Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****4024 Beschluß**

N 3 67: in dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des am 8. April 1967 verstorbenen Konrad Habermehl, Eulersdorf

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 6. Dezember 1968, um 9.00 Uhr bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung etwaiger Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, und die Erstattung ihrer Auslagen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM, seine Auslagen werden auf 140,55 DM festgesetzt.

632 Alsfeld, 18. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4025**

81 N 244 61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Lange aus Offenbach (Main), Bettinastr. 68, alleinigen Inhabers der Firma Kurt

Lange, Rauchwarenhandel, Frankfurt (M.), Niddastraße 62, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses, auf den 22. November 1968, um 9,15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 20 000,— DM, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4, Abs. 5, Satz 2, Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967; Auslagen: 286,05 DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 10. 1968  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**4026****Beschluß**

81 N 42 68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Albert Hahn, Frankfurt (M.), Große Eschenheimer Str. 39 a, Inh. der Firma Albert Hahn, Bauunternehmung, Frankfurt (M.), Große Eschenheimer Str. 39 a wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 22. Nov. 1968, um 10,45 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die freihändige Verwertung eines Grundstücks, § 134 KO und Prüfung angemeldeter Forderungen.

6 Frankfurt (M.), 25. 10. 1968  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**4027**

81 N 397 68 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Gartengestalters Walter Hilzheimer, Sulzbach (Ts.), Mühlenstraße o. Nr., Inhaber der Firma Walter Hilzheimer, Gartengestaltung, Sulzbach (Ts.), über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19,102 der Vergleichsordnung heute am 28. Oktober 1968, um 15,00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Frankfurt (Main), Moselstraße 25, Telef. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Dezember 1968, um 10,00 Uhr, Prüfungstermin: 20. Dezember 1968, um 10,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. November 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 10. 1968  
**Amtsgericht Abt. 81**

**4028**

81 N 38 67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Rudolf Dürstein, Frankfurt (M.), Zeil 23, wohnhaft (6231) Altenhain (Ts.), Gartenstr. 5, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung über die dem Gläubigerausschuß festzusetzende Vergütung

und Auslagen auf den 6. Dezember 1968, um 10,45 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung DM 3 500,—, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4, Absatz 5, Satz 2, der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967; Auslagen: DM 194,—.

6 Frankfurt (M.), 29. 10. 1968  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**4029****Beschluß**

81 N 260 67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Richard Ullmann, Graphischer Betrieb, Frankfurt (Main)-Hausen, Königsberger Straße 6, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 13. Dezember 1968, um 10,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 12 000,— DM, Auslagen: 408,30 DM.

Gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 31. 10. 1968  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**4030**

81 N 398 68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Allwal Allgemeine Waren- und Rohstoffhandels-gesellschaft (Ernst Hugo Stinnes u. Co.) Frankfurt (M.), Zeppelinallee 68, wird heute, am 31. Oktober 1968, um 11,45 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. W. Schaaf, Frankfurt (M.), Neue Kräme 32, Telefon: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 29. 11. 68 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Dez. 1968, um 10,45 Uhr, Prüfungstermin: 20. Dezember 1968, um 10,30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. November 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1968  
**Amtsgericht, Abteilung 81**

**4031**

81 N 38 67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Rudolf Dürstein, 6 Frankfurt am Main, Zeil 23, wohnhaft in 6231 Altenhain (Taurus), Gartenstraße 5, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Frankfurt am Main (AZ: 81 N 38 67) niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 313 292,68. Die Summe der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf DM 685 918,24. Es ist ein Massebestand von DM 9 045,25 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 4. 11. 1968  
**Der Konkursverwalter:**  
Dr. Wilh. A. Schaaf  
Rechtsanwalt

**4032**

41 N 13/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Erich Symossek in Hanau, Friedrichstr. 26, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 4. Dezember 1968, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, anberaumt.

645 Hanau, 1. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**4033**

50 N 37/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. April 1968 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Paul Julius Schmidt, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Goethestr. 26, Inh. der Firma Paul J. Schmidt, Schwamm- und Fensterleder Import, Kassel, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 0,—.

Zu berücksichtigen sind DM 71,— bevorrechtigte und DM 8 779,94 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Kassel, Aktenzeichen 50 N 37/68, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 28. 10. 1968

Der Konkursverwalter:  
Hans-Klaus Görk  
Rechtsanwalt

**4034**

50 N 74/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Angestellten Werner Lotze, Obervellmar, Heckershäuser Str. 27, ist am 29. Oktober 1968, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Klaus Görk, Kassel, Leipziger Str. 153.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Januar 1969 bei Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. November 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. Februar 1969, um 8.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 11 (Landgerichtsgebäude) Zimmer Nr. 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. November 1968 anzeigen.

35 Kassel, 29. 10. 1968

Amtsgericht

**4035**

50 N 16/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 10. 1965 verstorbenen Kaufmanns Wolfgang Theodor Rudeloff, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Gilsastraße 10, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 12. Dezember 1968, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 23,— DM festgesetzt worden.

35 Kassel, 31. 10. 1968

Amtsgericht

**4036**

1 N 1/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Petersen in Fürstehagen (Kreis Witzenhausen), Gartenstraße 26, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Franz Petersen, Betrieb für Holzverarbeitung in Hessisch-Lichtenau-Hirschhagen (Kreis Witzenhausen) soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen nur zur Auszahlung eines Teils der bevorrechtigten Forderungen DM 15 345,44 zur Verfügung. Die bevorrechtigten Forderungen nach § 61,1 KO betragen DM 14 485,02. Die bevorrechtigten Forderungen nach § 61,2 KO betragen DM 15 832,14.

Die Forderungen nach § 61,1 KO werden voll ausgezahlt. Auf die Forderungen nach § 61,2 KO entfallen DM 860,42.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung I des Amtsgerichts Witzenhausen niedergelegt.

35 Kassel, 4. 11. 1968

Der Konkursverwalter:  
Dr. Linker  
Rechtsanwalt

**4037**

50 N 54/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Meissner, Kassel, Esmarchstr. 72 — 50 N 54/67 — Amtsgericht Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Kassel, Abt. 50, niedergelegt.

Es betragen die bevorrechtigten Forderungen 61 101,17 DM die nicht bevorrechtigten Forderungen 40 019,15 DM Es ist ein Massebetrag von 6 568,55 DM verfügbar.

35 Kassel, 30. 10. 1968

Der Konkursverwalter:  
Brach  
Rechtsanwalt

**4038****Beschluß**

7 N 42/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Georgi wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf: Dienstag, den 10. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 34.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

605 Offenbach a. M., 31. 10. 68

Amtsgericht, Abt. 7

**4039****Beschluß**

62 N 45/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werbung GmbH., Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring

88, gesetzlich vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Dr. Alfred Drews, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 88,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 11. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 22. 10. 1968

Amtsgericht

**4040**

N 6/65 — A. G. Idstein: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sönke Mohr, Vockenhausen (Tausen), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 1 075,59 DM zur Verfügung. Hieraus sind 9 187,76 DM bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zweck der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein ausgelegt.

62 Wiesbaden, 30. 10. 1968

Der Konkursverwalter:

Freiherr Grote  
Rechtsanwalt und Notar

**4041**

1 VN 1/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Goebel-Werk, Großalmerode, Fabrik feuerfester Steine und Schmelztiegel in Großalmerode (Krs. Witzenhausen), (persönlich haftende Gesellschafterin: Goebelwerk GmbH. in Großalmerode, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Minni Goebel, geb. Koch in Großalmerode), ist am 26. Oktober 1968, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, eröffnet worden.

Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Linker in Kassel, Wolfsschlucht 31. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 27. November 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach bei Gericht anzumelden. Am 28. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen worden.

Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer Nr. 122, zur Einsicht der Beteiligten aus.

343 Witzenhausen, 29. 10. 1968

Amtsgericht

**4042**

N 1/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Petersen in Fürstehagen (Krs. Witzenhausen), Gartenstraße 26, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Franz Petersen, Betrieb für Holzverarbeitung in Hess.-Lichtenau-Hirschhagen (Krs. Witzenhausen), ist Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. Dezember 1968, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Zimmer Nr. 121, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4 200 DM, seine Auslagen auf 589,70 DM festgesetzt.

343 Witzenhausen, 31. 10. 1968

Amtsgericht

**Zwangsvorsteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4043 Beschluß**

6 K 9/68: Das im Grundbuch von Weißkirchen, Band 36, Blatt 958, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißkirchen, Flur 34, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 29, Größe 5,55 Ar,

soll am 11. Februar 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v.d.H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Georg Kremser und Frau Johanna geb. Weißenstein in Weißkirchen je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74 a, Abs. 5, ZVG, festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 10. 1968

Amtsgericht

**4044 Beschluß**

6 K 21/68: Das im Grundbuch von Köppern (Taunus), Band 14, Blatt 326, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Köppern (Ts), Flur 13, Flurstück 346, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 6, Größe 6,85 Ar,

soll am 18. Februar 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v.d.H., Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer Nr. 105, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herrn Alexander Rathemacher, Köppern (Taunus), Dreieichstraße 6.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 10. 1968

Amtsgericht

**4045 Beschluß**

2 K 9/68: Das im Grundbuch von Huppert, Band 9, Blatt 270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Huppert, Flur 1, Flurstück 64, Ackerland, Wasserstücke, Größe 28,96 Ar,

soll am 27. Januar 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rechtsbeistand Felix Aschendorf, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 9. 1968

Amtsgericht

**4046**

K 10/68: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 69, Blatt 3860, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 7, Flurstück 5, Lieg.-B. 3425, Ackerland am Gronauer Pfad, Größe 16,81 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 7, Flurstück 204, Ackerland die Spinnäcker, Größe 41,84 Ar,

Einheitswert: 1 100 DM

Schätzungswert: 7 749,— DM

19 269,— DM

27 018,— DM

soll am Donnerstag, 16. 1. 1969, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Ludwig Loew, Werner Loew, Ingrid Loew (jetzt Bender geb. Loew) in Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist auf 27 050,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 22. 10. 1968

Amtsgericht

**4047**

K 41/67: Das im Grundbuch von Niedereseisenhausen, Band 17, Blatt 645 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niedereseisenhausen, Flur 13, Flurstück 56/3, Lieb.-B. 1193, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Helges 12, Größe 5,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hüttenarbeiter Albert Brill und Irene, geb. Beck, in Lixfeld, je zu 1/2

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 23. 10. 1968

Amtsgericht

**4048**

K 19/68: Die im Grundbuch von Niedereseisenhausen, Band 4, Blatt 149, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niedereseisenhausen, Lieg.-B. 298,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 120, Grünland, auf der Nauwiese, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 201, Grünland, auf dem Teich, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 199, Ackerland, auf dem Schlüsselacker, Größe 7,02 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 138, Grünland, in dem Harbach, Größe 11,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 6, Ackerland, auf dem Horlacker, Größe 19,38 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 121, Grünland, auf der Nauwiese, Größe 8,09 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 17, Flurstück 38, Ackerland, in Glenzehute, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 9, Flurstück 198, Ackerland, auf dem Schlüsselacker, Größe 7,81 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 15, Flurstück 153/80, Grünland, auf dem Scheuernstädtchen, Größe 2,06 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 14, Flurstück 37, Hutung, in der Real, Größe 18,49 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 21, Ackerland, auf der Stide, Größe 27,55 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 17, Flurstück 37, Ackerland, in Glenzehute, Größe 12,80 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 9, Flurstück 63, Ackerland, zu dem Biel, Größe 16,87 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 7, Flurstück 19, Ackerland, vor dem Kapp, Größe 16,70 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 16, Flurstück 18, Ackerland, vor dem Stefeberg, Größe 19,56 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 15, Flurstück 69, Grünland, auf dem Scheuernstädtchen, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 10, Flurstück 22, Grünland, in dem alten Hof, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 2, Flurstück 226, Grünland, vor dem Städerein, Größe 16,98 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 14, Flurstück 95, Ackerland, auf dem Seelbach, Größe 11,51 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 14, Flurstück 96, Ackerland, auf dem Seelbach, Größe 11,92 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 9, Flurstück 197, Ackerland, auf dem Schlüsselacker, Größe 9,77 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schlosser Josef Firlus und Marie geb. Rendulic in Niedereseisenhausen. — je zu 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

358 Biedenkopf, 29. 10. 1968

Amtsgericht

**4049**

K 31/67: Das im Grundbuch von Herzhausen, Band 12, Blatt 423, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Herzhausen, Flur 1, Flurstück 91/8, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 12, Größe 7,70 Ar,

zu 1/2 des Adalbert Rupp.

soll am Dienstag, den 14. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Straßenbauarbeiter Adalbert Rupp in Herzhausen zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 1. 11. 1968

Amtsgericht

**4050**

4 K 73/67: Die im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 29, Blatt 1551, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 266, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 24, Größe 9,99 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 267, Gartenland, zu Waldstr. 24, Größe 3,59 Ar,

sollen am 8. Januar 1969, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hausfrau Ingeburg Maiberger geb. Berbling in Lampertheim — jetzt wohnhaft in Bensheim-Auerbach —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 16. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4051****Beschluß**

5 K 12/67: Das im Grundbuch von Butzbach, Band 36, Blatt 1748, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück 193, Lieg.-B. 1450, Geb.-B. 1640/873, Hof- und Gebäudefläche Wetzlarer Straße 19 und Krachbaumgasse 3, Größe 2,20 Ar

soll am Mittwoch, den 15. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Griesteller, Koch- und Metzger in Butzbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 89 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 22. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4052**

3 K 28/68: Das im Grundbuch von Brensbach, Band 18, Blatt 1029, eingetragene Grundstück, Gemarkung Brensbach, Flur IV, Flurstück 137/9, Hof- und Gebäudefläche, Hochstr. 12, Größe 7,01 Ar,

soll am Montag, dem 30. 12. 1968, um 9.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Brensbach — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kraftfahrer Wilhelm Eisenhauer,
2. dessen Ehefrau Margarethe, geb. Eidenmüller, beide in Brensbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 18. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4053**

3 K 53/68: Das im Grundbuch von Zeilhard, Band 8, Blatt 438, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Zeilhard, Flur II, Flurstück 499, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 14, Größe 5,32 Ar,

soll am Freitag, dem 3. 1. 1969, um 9.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Zeilhard durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bahnbeamter Peter Goedel und dessen Ehefrau Marie geb. Borell, beide in Zeilhard, in allgem. Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 89 230,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 18. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4054**

84 K 30/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 39, Band 163, Blatt 5863, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, 2, 3, Gemarkung 39, Flur 14, Flurstück 507, Ackerland an der Bergerstraße, Größe 1,92 Ar, Flurstück 506, ebenso, Größe 1,91 Ar, Flurstück 503, ebenso, Größe 1,80 Ar,

am 9. Januar 1969, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rosa Theresia Weyrauch, geb. Albing in Frankfurt (M.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a, Abs. 5, ZVG, festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1 auf DM 1 920,—, lfd. Nr. 2 auf DM 1 910,—, lfd. Nr. 3 auf DM 1 800,—. Sa.: DM 5 630,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 29. 10. 1968 **Amtsgericht, Abt. 84**

**4055**

K 19/68: Das im Grundbuch von Wohnbach, Band 18, Blatt 990, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 434/1, Lieg.-B. 606, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 2,85 Ar,

soll am Freitag, 10. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Scheld, Arbeiter zu 1/2 und dessen Ehefrau Ilse Scheld, geb. Zinsheimer zu 1/2, beide wohnhaft in Wohnbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt worden auf 51 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 15. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4056** **Beschluß**

K 29/68: Die im Grundbuch von Geislitz, Band 23, Blatt 778 (früher Band I, Blatt 12), eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 2, Flurstück 171/15, Ackerland, auf der Stadthöhe, Größe 16,18 Ar und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geislitz, Flur 2, Flurstück 172/15, Ackerland, auf der Stadthöhe, Größe 2,62 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Januar 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Tagelöhners Heinrich Höflich Ernestine geb. Wiederspahn in Geislitz.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für a) Flur 2, Flurstück 171/15, auf 3 236,— DM und für b) Flur 2, Flurstück 172/15, auf 524,— DM, insgesamt = 3 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 28. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4057****Beschluß:**

K 92/68: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 99, Blatt 4311 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Bad Orb, Flur 35, Flurstück 12258, Lieg.-B. 5627, Wiese, Schaftrieb, Größe 9,64 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Januar 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verwaltungsangestellter Anton Bangert in Bad Orb.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 1060,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 29. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4058****Beschluß**

K 44/68: Das im Grundbuch von Bieber, Band 48, Blatt 1093, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flur 34, Flurstück 47, Lieg.-B. 775, Ackerland und Grünland am Galgenberg, Größe 28,91 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Januar 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Anna Klamet geb. Rumpfholtz, Bieber, Büchelbach 77.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 826,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 29. 10. 1968 **Amtsgericht**

**4059**

41 K 14/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 76, Blatt 2759, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 36/8, Hof- und Gebäudefläche, Weimarer Straße 15, Größe 3,32 Ar,

am 8. Januar 1969, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlichter Heinrich Heck in Roßdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 88 000,— DM festgesetzt.

Bietern haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 4. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

#### 4060

K 6/68: Das im Grundbuch von Neckarsteinach eingetragene Grundstück, Band 2, Blatt 129,

Nr. 15, Gemarkung Neckarsteinach, Flur 3, Flurstück 76, Ackerland (Obstb.) Die Neuwiesenäcker, Größe 22,38 Ar,

soll am 8. Januar 1969, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hirschhorn/N. zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. September 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise Götz, Neckarsteinach, Friedrich Jakob Götz, daselbst, Elisabetha Kurz geb. Götz, Karlsruhe, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn, 30. 10. 1968

Amtsgericht Fürth,  
Zweigstelle Hirschhorn/N.

#### 4061

K 13/68: Das im Grundbuch von Idstein, Band 45, Blatt 1505, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Idstein, Flur 65, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Str. 17, Größe 4,28 Ar,

soll am 10. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Autoschlosser Gustav Barkow, Idstein (Ts.), zur ideellen Hälfte,
- b) Erich Ott, Idstein (Ts.), zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 30. 10. 68 Amtsgericht

#### 4062

K 21/66: Die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 17, Flurstück 106/3, Holzung Schwarzland, Größe 127,80 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 0,57 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/2, Hofraum, Wiesbadener Str., Größe 2,10 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 27/2, Ackerland (Obstbau), Auf dem Berg, Größe 1,56 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/22, Park, Wiesbadener Straße, Größe 149,93 Ar,

sollen am 3. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer Nr. 8 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1./28. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Kleine, Frankfurt (M.).

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf DM 96 760,—

lfd. Nr. 2 auf DM 342,—

lfd. Nr. 3 auf DM 4 220,—

lfd. Nr. 4 auf DM 3 120,—

lfd. Nr. 5 auf DM 205 920,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 29. 10. 1968

Amtsgericht

#### 4063

51 K 117/67: Das im Grundbuch von Kassel, Band 241, Blatt 5800, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur Z 2, Flurstück 33/14, Lieg.-B. 5983, Hof- und Gebäudefläche, Weidestraße 8, Größe 10,25 Ar,

soll am 16. Januar 1969, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Selma Block, geborene Piotrowski, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 10. 1968

Amtsgericht

#### 4064

Beschluß:

K 15/67 — Das im Erbbaugrundbuch von Rhena, Band 8, Blatt 232 eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Rhena, Band 4, Blatt 111, verzeichneten Grundstücks

lfd. Nr. 90 d. Best.Verz. Rhena, Flur 2, Flurst. 16 35 — Hf.; Auf der Lehmkuhle — Hs.Nr. 116, — in Abt. II, lfd. Nr. 31 auf die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Juni 1965

soll am 13. Januar 1969 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 13. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Heinz Minuth in Hesborn (Sauerland).

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a, Abs. 5, ZVG, rechtskräftig auf 190 000,— DM festgesetzt.

Bietern haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Gebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 29. 10. 1968

Amtsgericht

#### 4065

K 20/67: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 60, Blatt 2295, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 82, Hof- und Gebäudefläche Dörnerweg 3, Größe 15,94 Ar

soll am 5. Februar 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fuhrunternehmer Otto Reuel in Lauterbach, Dörnerweg 3.

b) seine Frau Ursula Reuel geb. Salvecker, daselbst in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5. ZVG festgesetzt auf 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 21. 10. 1968

Amtsgericht

#### 4066

K 16/68: Das im Grundbuch von Hassenroth, Band 12, Blatt 485, eingetragene Grundstück, Flur 1, Flurstück 157, Ackerland am Rohrbrunnen, Größe 56,00 Ar.

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 1969, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) der Kaufmann Heinrich Kofler, Hassenroth,

b) der Techniker Jürgen Eichenauer in Darmstadt zu je ein Halb (1/2).

Grundstückswert nach § 74 a ZVG: 12 120,00 DM.

Bietern müssen unter Umständen damit rechnen 1/10 ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 25. 10. 1968 Amtsgericht

#### 4067

Beschluß

K 20/67 (K 30/68): Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 48, Blatt 2219, Gemarkung Hainstadt, Lieg.-B. 278, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 150 2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 24, Größe 3,11 Ar,

soll am Freitag, den 10. Januar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (H.), Giselstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1967 bzw. 13. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateur Franz Josef Schrankler in Hainstadt und dessen Ehefrau Frieda Irmgard Schrankler geb. Engelhardt, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Kauffliehhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (H.), 10. 10. 1968

Amtsgericht

4068

## Andere Behörden und Körperschaften

## SATZUNG

## zur ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Vom 29. 5. 1968 / 22. 7. 1968

## § 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt in der Fassung vom 13. Juli 1967 (StAnz. f. d. Land Hessen vom 19. 2. 1968 S. 286 Staatszeitung — StAnz f. Rheinland-Pfalz — vom 18. 2. 1968 S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dieser Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „für den Bezug des Altersruhegeldes“.
2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchstabe c wird am Ende angefügt: „jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
  - b) In Satz 1 Buchstabe d wird der Punkt nach den Worten „gezahlt hat“ durch ein Komma ersetzt; nachstehende Nebensätze werden angefügt: „jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
3. In § 33 Abs. 2 Buchstabe b aa wird das Wort „Pflichtmitgliedschaft“ ersetzt durch das Wort „Mitgliedschaft“.
4. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach den Worten „Berufsausbildung befindet“ die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Unterbrechung oder Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

5. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe c wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; nachstehende Nebensätze werden angefügt:

„jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“

b) In Satz 1 Buchstabe d wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; nachstehende Nebensätze werden angefügt:

„jedoch nicht mehr als 0,75 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;“

6. § 41 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe c wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nebensätze werden angefügt: „jedoch bei einer Halbweise nicht mehr als 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollweise nicht mehr als 0,25 v. H. mo-

Die diesjährige Anfang Januar 1969 erscheinende Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

# HESSEN - HEUTE UND MORGEN

RÜCKBLICK UND AUSBLICK 1968/1969 — hat folgende Themen zum Inhalt:

**Sozialer Wohnungsbau in Hessen auch im Jahre 1969**  
**Vorbereitung der baulichen Sanierung von Städten und Gemeinden**  
 Ministerialdirigent Franz Rücker

**Aktuelle Fragen der Krankenhausplanung in Hessen**  
 Reg.-Med.-Dir. Dr. Otto Kubitz

**Heute werden die Straßen für morgen gebaut — Straßenbau in Hessen**  
 Leitender Ministerialrat Walter Schröder

**Sportförderung in Hessen**  
 Regierungsdirektor Heinz Fallak

**Das hessische Gemeinschaftshausprogramm**  
 Regierungsdirektor Kurt Kuhn

**Vergangenheit und Gegenwart reichen sich die Hand**  
**Hessentag 1968 in Viernheim**  
 Regierungsrat Rudy Abeßer

**Neue Heime für ältere Menschen**  
 Regierungsdirektor Heinz Erhard

**Zur Situation im hessischen Zonenrandgebiet unter besonderer Berücksichtigung von Standortfragen**  
 Regierungsrat Reinhard Scheele

Änderungen vorbehalten  
 Bitte fordern Sie Angebote an von

**Staats-Anzeiger**  
**FÜR DAS LAND HESSEN**

Buch- und Zeitschriftenverlag  
 Kultur und Wissen GmbH & Co KG  
 62 Wiesbaden — Postfach 1329

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistung der hessischen Wirtschaft

- natlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat;"
- b) In Satz 1 Buchstabe d wird der Punkt nach den Worten „gezahlt hat“ durch ein Komma ersetzt; folgende Nebensätze werden angefügt:  
„jedoch bei einer Halbweise nicht mehr als 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollweise nicht mehr als 0,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während derer sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“
7. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:  
§ 41 a  
**Versorgungsrenten für Witwen und Waisen eines Versorgungsrentenberechtigten**  
(1) Für die ersten drei Monate wird den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten als Versorgungsrente für Witwen (§ 40) und als Versorgungsrente für Waisen (§ 41) die Versorgungsrente weitergewährt, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hat.  
(2) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist der nach Absatz 1 zu gewährende Betrag in dem Verhältnis auf die Berechtigten zu verteilen, in dem ihre Gesamtversorgungen zueinander stehen.“
8. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt; folgende Worte werden angefügt „höchstens jedoch 1500.— DM.“
9. In § 55 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, es sei denn, daß diese Bezüge nach den §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind.“
10. § 62 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1366 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“  
b) In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b wird das Wort „Zulagen,“ ersetzt durch die Worte „Zulagen und Zuschläge.“
11. § 64 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Zahlung der Beiträge und Umlagen bei Nachversicherung“  
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „die Pflichtbeiträge“ die Worte „und die Umlagen“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 1820.— DM monatlich nicht überschritten hat.“  
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden im zweiten Satzteil nach den Worten „der Beiträge“ die Worte „und der Umlagen“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Umlagen“ eingefügt.
12. In § 67 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „oder § 96 RKG“ eingefügt:  
„(jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung)“.
13. § 85 erhält folgende Fassung:  
„Ist der Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert und leistet er zu dieser Versicherung nicht den seinen Bezügen entsprechenden Beitrag (§ 114 AVG), so gilt § 62 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.“
14. In § 90 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:  
„soweit dieses 1820.— DM monatlich nicht überschritten hat.“

## § 2

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Änderungen nach § 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 11 Buchstabe c treten am 1. Januar 1967 in Kraft, die übrigen Änderungen am 1. Januar 1968.

Die Änderungen nach § 1 Nr. 7 und Nr. 8 treten mit Ablauf des 30. Juni 1969 außer Kraft.

Darmstadt, 29. 5. 1968 / 22. 7. 1968

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsausschusses  
gez. Dietrich  
Oberbürgermeister

Der Leiter  
der Zusatzversorgungskasse  
gez. Petri

\*

**Genehmigung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 29. Mai 1968 und am 22. Juli 1968 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Wiesbaden, 12. 9. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 1 — 54 1 04 — 47 68  
gez. Schneider

**SATZUNG**

### zur ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 6. 9. 1968

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden in der Fassung vom 1. 9. 1967 (StAnz. f. d. Land Hessen vom 19. 2. 1968 S. 305 und Staatszeitung — StAnz. f. Rheinland-Pfalz — vom 18. 2. 1968 S. 39) wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 haben den gleichen Wortlaut wie die Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Wiesbaden, 6. 9. 1968

Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden

Der Vorsitzende

Buch  
Landtagspräsident

\*

**Genehmigung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 6. September 1968 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Wiesbaden, 2. 10. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 1 — 54 I. 08 — 49 68  
gez. Schneider

**4069**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Marjöß-Schlüchtern über Bellings und Hohenzell.**

In der Veröffentlichung im StAnz. Nr. 40, Seite 1531 Nr. 3603 muß es heißen . . . bis zum 30. September 1972, nicht wie angegeben 30. September 1968.

61 Darmstadt, 8. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**  
IV/2 — 66 f 02/03 — (K 19)

**4070**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Unternehmen  
Kreiswerke Gelnhausen — Gelnhäuser Kreisbahnen —, Gelnhausen,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Wächtersbach nach Völzberg

über: Neudorf — Weilers — Hesseldorf — Schlierbach / Rathaus — Schlierbach/Schule — Neuenschmidten/Erbes — Neuenschmidten/alte Schule — Hellstein — Udenhain — Kath. Willenroth — Untersotzbach — Obersotzbach — Birstein/Bahnhof — Birstein/Gartenstr. — Unterreichenbach — Oberreichenbach — Hess. Radmühl — Preuß, Radmühl — Weitges — Wüstwillenroth — Lichenroth — Mauswinkel — Kirchtracht — Fschborn — Höfen — Hetttersroth — Hitzkirchen — Schächtelburg — Eisenhammer

bis zum 30. September 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 10. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**  
IV/2 — 66 f 02/07 (9)

**4071**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Unternehmer

Karl Sippel, 6201 Wallau, Taunusstraße 37,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Nordenstadt nach Frankfurt/M.-Höchst

über: Breckenheim — Wallau — Delkenheim Krzg. Massen- heim — Wicker — Wellbach — Hattersheim — Ffm.- Sindlingen

bis zum 30. September 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst.

61 Darmstadt, 14. 10. 1968

**Der Regierungspräsident**  
IV/2 — 66 f 02/07 (3)

**4072**

**Veränderung im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —**

Die Mitglieder des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt,

Dr. Christian Baumann und

Rudolf Feldmann

wurden am 31. 10. 1968 aus dem Vorstand aus und traten in den Ruhestand.

6 Frankfurt (M), 1. 11. 1968

**Hessische Landesbank**  
— Girozentrale —

**4073**

**Aufforderung:** Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

Annemarie Wießell, Seidenbuch, Nr. 114939; Margarete Kunz, Da-Arheilgen, Nr. 135208; Georg Keller, Messel, Nr. 164608; Heinrich Ziems, Darmstadt, Nr. 167976; Hermann Fischer, Da-Eberstadt, Nr. 414670; Ernst Kompenhans, Darmstadt, Nr. 502942; Maria Hubl, Darmstadt, Nr. 1703190; Philipp Ewald und Frau Anna, Da-Eberstadt, Nr. 4041471; Georg Krempel, Darmstadt, Nr. 4041728.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 23. 10. 1968

**STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT**  
Der Vorstand

**4074**

**Aufforderung:** Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 01-86066 Jakob Specht (verstorben) Ffm., Cronstettenstr. 1  
Nr. 03-13071 Renate Taubert, 6 Ffm., Kiefernstraße 5  
Nr. 07-23965 Elisabeth Dietrich u. Friedrich Dietrich, Ffm., Kreuzerstraße 9

Nr. 18-13014 Wilma Lauer geb. Lange, Ffm., Schwanheimer Str. 300  
Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1968

**STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN**  
Der Vorstand

**4075**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. 110-137299 Christiane Emmel, Gießen  
2. 110-216814 Aenne Fendt, Gießen

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 24. 10. 1968

**BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN**  
Der Vorstand

**4076**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Sparkassenbuch Nr. 400 26535, Hans Kleinert, Baunatal 3, Westwaldstr. 7, 2. Sparkassenbuch Nr. 101 17371, Dr. med. Wilhelm Frahm, Kassel-Ndzw., Frankfurter Str. 227 b.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 31. 10. 1968

**KREISSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

**Öffentliche Ausschreibungen**

**4077**

**Marburg:** Die Bauleistung für den Ausbau der B 3 im Stadtgebiet von Marburg (Lahn) zwischen dem Krummbogen und der Zimmermannstraße (Bahnhofsvorplatz) von Bau-km 0,1 + 20,00 bis 0,5 + 84,69 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

3 000 cbm Erdbewegung  
10 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm  
8 000 qm bit Tragschicht (18 cm dick)  
und Decke (12 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkzeuge.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L. Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6750 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschluss am 15. 11. 1968.

Eröffnungstermin: 28. 11. 1968, um 10.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 28. 12. 1968.

355 Marburg (Lahn), 30. 10. 1968

**Hessisches Straßenbauamt**

4078

Die Gemeinde Eschborn (Main-Taunus-Kreis)  
ca. 9300 Einwohner, Ortsklasse A,  
sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

## Gemeinde(ober)sekretär

(Besoldungsgruppe A 6 / A 7 Hessisches Besoldungsgesetz)  
für die Rechnungsführung und Haushaltüberwachung.

Bewerber müssen die I. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushalt- und Rechnungswesens verfügen. Erwünscht wären außerdem Kenntnisse des Steuerrechtes.

Den Bewerbern wird die Möglichkeit gegeben, die II. Verwaltungsprüfung bei dem Verwaltungsseminar in Frankfurt am Main abzulegen.

Eschborn ist eine schnell wachsende, aufstrebende Gemeinde am Fuße des Taunus. Die Gemeinde liegt im Rhein-Main-Wirtschaftsdreieck und hat günstige Verkehrsverbindungen zur nahen Großstadt Frankfurt am Main.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten

An den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Eschborn  
6236 Eschborn, Rathausplatz 36  
Tel. Nr. Bad Soden (0 61 96) 49 01

### Andere Behörden und Körperschaften

4079

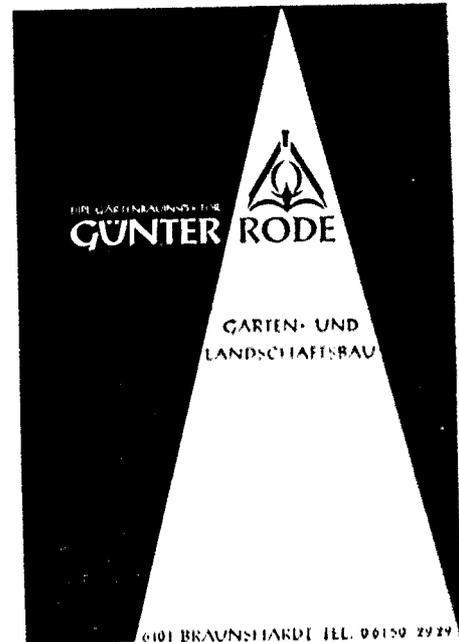
Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 29. Oktober 1968 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 400 409 9 lautend auf Christel Petzinger, Dudenhof, Ludwigstraße 15.
2. Sparkassenbuch Nr. 841 147 2 lautend auf Karl Heinz Marker, Obertshausen, Rathenaustraße 3.
3. Sparkassenbuch Nr. 937 331 7 lautend auf Pirmin Venuleth, Zellhausen, Bahnhofstraße 33.
4. Sparkassenbuch Nr. 946 234 2 lautend auf Emanuela Schäufele, Hainstadt, Lindenstraße 33.
5. Sparkassenbuch Nr. 972 122 6 lautend auf Selahattin Dinc, Hausen, Feldstraße 18.

6453 Seligenstadt, 29. 10. 1968

BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT  
Der Vorstand

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



## PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32  
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,  
Spinette, Heim-Orgeln — Kundendienst

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

### ELEKTRO. KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

### H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 54

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen  
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalarreinigungen  
Grubenentleerungen



### WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11  
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

### DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION  
KLARANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Ganitz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto: 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-106 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe: 32 Seiten.